

Sonnabends, den 17. Julius, 1751.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.
Unsers allernndigsten Königs und Herrn allernndigsten
Approbation und auf Dero spezialen Befehl.

No.

29.



Wochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Morans zu erschien:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthen, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; insgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu verspielen, vorkommen, verloren, gesunken, oder geschröten worden: Diesen werden sobald angezeigt diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Abhöning, oder A-beit suchen, oder auch selbste zu vergeben haben; Ferner eittre Specification aller zu Stettin Copulieren, wie auch angekommene Fremden ic. ic. So liegt findet sich die Vier-Brands und Friedlä-Taxe, neß dem morgähnglichen Preis der Wolle und des Getreides in Wer- und Pinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angekommenen Schiffer.

I. AVERTISSEMENT.

Als unterm 8ten Julii c. sich zweien Juden, einer Nahmans Joseph Isaac, 16 Jahr alt, und der andere Meyer Levi, 20 Jahr, des Morgens etwa zwischen 4 und 5 Uhr, im Landhause vor des Herrn Secretarie Dregers Stube eingefunden, und nach wiederholten Anklagen die Stube leise aufgemacht, und hereingekommen, sich auch allerwerts herumgesehen, vermutlich in der Meinung, wenn sich niemand rühren möchte, einen Diebstahl zu begiehen; Da aber deshalb Verdacht geworden, haben sich selbige rettert, und sind darüber arretiert. Weil dieselben nun vermeintlich Spione waren, man aber bis dato von ihnen nichts herauszubringen vermögend; so hat man für nöthig gefunden, dieselben dem Publico zu beschreiben: Ob sie vielleicht an ein

oder

aber andern Orts Delicta begangen? Der jüngste Jude Joseph Isaac, 16 Jahr, ist seinem Fürgeben nach aus Zwischen hinter Hessen-Cassel gebürtig, kleiner Statur, mit einem glatten Gesicht, schwarzen Augen und Haaren, dabei wohl aussehend, ein sein blau Kleid, Rock, Camisol und Hosen, auch blaue Strümpfe anhabend, mit einem neuen gebüllten Calmenjauen Bruststuch, und feinen Oberhemde bekleidet. Der zweite Jude Meyer Levi, 20 Jahr alt, ist seinem Fürgeben nach aus Elmshorn bei Hamburg gebürtig, mittelmäßiger Statur, schwarzen Gesicht, Augen und Haaren, einen blauen Rock, Camisol, und alte leimte Hosen ans habend. Diese beide Juden sollen hierdorst beim Stadt-Gericht in der Gustobie 6 Wochen detiniret werden. Wer also wider diese Juden etwas mit Bestande zu denunciiren weis, kan es dem Stadt-Gericht zu Alten Stettin anzeigen.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es soll zu Stettin ein Parthey von circa 200 Dr. oft alten Frankweinen, den zten Septembris, per modum auctoris verkauft, und nach Beenden d. 6 a 9 monatlicher Zeit zur Zahlung, dabei acordiert werden. Die Weine seyn von perfecter Qualite, mehrheitlich von dem Gewässre de Ann 1729, und sehr viele noch älter. Drey Tage vor dem Verkauf seyn dieselbe auf dem Auen Garten in dem Schedischen Stifts-Ort-Ler zu producire, und wird daszut auch die Auction gehalten. Weiter Nachricht davon giebt der Magistrat Stolzenburg, der auch ex officio, angestellige Commissiones iher besorgt.

Es hat die Königl. Regierung hieselbst, in Sachen des Amtmann Castine, wider den Krieges-Math Wissmann, das in der Mühlstrasse hieselbst befindene Wohnhaus, welches den Krieges-Math Dumet nachdem hat, übernahm, und Termius Licitation auf den zten Junii, gten und zoren Julii a. c. angezet, wie solches zu Stettin, Anklam und Cöslitz offizielle Proclamatio mit meistrem befaßen. Die Date betrifft 274 Rthl. 23 Gr. 1 Pf. und bey voriger Licitation ist es vor 250 Rthl addicirat; Wer nunmehr im letzten Termino plus Licitans verblebet, hat die Addition zu aenswerten, weshalb dieses dauer Kauf-Erbhabern dekant gemacht wird. Signatum Stettin den 17ten May 1751.

Königliche Preussische Pomeranische Regierung,
von Badolz, Regierungs-Präsident.

Es steht eine wohlconditionate Auftheilung, welche in Riemer häntet, und mit Thüren und Fenstern vollkommen versehen, zum Verkauf; Wer selbsz zu beschaffen und zu erhandeln willens, kan sich demn Gattler Kempt in der kleinen Wollwache-Gasse melden.

Da sich in dem ansetzt genossenen Termino zur Verkaufung dieser Weine, in des Kärtmann Prädessjen Wohnung, kein Käufer eingefunden; So ist auf Verordnung eines lobhaften Stadt-Gerichtes hieselbst ein anderweitiger Termminus dage auf den zten Iunii abnehmen. Die Sorten des Weines sind folgende, als: 2 Drh. Rhein Wein, ein halb Drh. Roquemauer, ein halb Drh. rother Wein, drey und drey viertel Aukter-Franz-Wein, 22 Bouzeilles Schlüssel-Blum-Wein, ein viertel Alter Eis-Wein-Sic., vier und ein halber Drh. Drauf; Die Viehaber werden deroher nochmehlen ersucht, an gehabtem Tage Morgens um 9, o' d Nachmittags um 2 Uhr zu erschinen, und ihren Both darauf thun, da demn dem Meistbischöflichen den geac. Bozinger den Aufschlagung gestehen soll.

Es ist Terminus Substitutionis des Brautweinbrenner Mittelfelds Hause auf der Ober-Wieck, auf den zten Julii a. c. angesetzt; und können diejenigen, so solches zu laufen belieben, sich sodann im losfaren Stadtischen Gericht melden, auch ihr Gebot ad Protocollo geben.

Allhier in der Frauen-Strasse an der Hacken-Strassen-Ecke, vñ der Witwe Buson, sind frische schöne Frank-Pflaumen zu haben, und werden 100 Pfund für 3 Rthl. und 25 Pfund für 18 Gr. verkauft.

Silken Kaufmann Schröder Frau Witwe vñ dörhne Küdern, allhier auf der Fassade, zwischen der Gran Post-Secretairen Barber, und silken Senator Leiberts Frau Witwe Speckwern, innen belegener Seldere und Gartens soll in Termino den zten Julii a. c. im losfaren Stadtischen Gericht plus lichenau verkaufet werden. Wer solchen zu laufen beliebet, kan sich sodann dasselb melden, und seinen Both ad Protocollo geben.

Derr Christian Salchow ist willens, sein an der Dokums und Gullens-Strass'n Ecke belegenes Haus zu verkaufen. In diesem Hause sind 6 Stuben, 5 Cummern, ein Saal, wie auch eine gute Küche, nebst einer Speise-Kümmere: im Hinter-Hause 2 Kammer, ein Stoarmer, 2 Wagen, Glog, und ein Stall auf 4 Pferde, 6 Teverkoste gehörte Keller, worunter ein Woba-Keller; Wer also Willen hat dieses Haus zu erkunden, kan sich bey irgendwelchen Eigentümern melden und Handlung pflegen.

Der Alter man des hölzernen Amts der Hause Bürger in Alten Stettin, Meister Daniel Schumacher, hat zwar in den woch nächsten Stettin das Frey- und Anzeigungs-Radicaten No. 27, dem Publico fund gemacht, wie daß er willens ist, Alters und Schwachheit seine Nahrung nicht mehr fortzuz. s. Als Wirtshaus kann vor Hauer, neben einander auf dem Rödden-Vorge st. best. und dieselben nennet der Amts-Stelle und. Uam Aufschär für dore Bezahlung zu verkaufen entklossen; So macht er dasselbe nochmahlens denselbenjenigen, welche willens dergleichen Profession und Nahrung zu treiden, hiedurch fund,

wens

wenn sie Lust haben die beyden Häuser hinsicht an sich zu bringen, um so mehr da in demselben begreime Wohn-Stuben, gute Boden und Hofsraum befindet; Wäre nun jemand entzlossen einen Kauf, dazu gleichemwolles er sich deshalb fordern soll den Meister Guts-hen in die Hagen-Stadt so hochholt, welchen, und wird derselbe wegen des Kauf Preiss denken, und ich zu Rücksicht geben.

In secundo Termino Licitacionis di 12ten Julii c. werden Verkaufung des Andeckshn Hauses auf der ersten Poststade, haben sich zwar eine Vielzahl eingefanden, wie die das Haus in Augen gewinnt genommen haben, aber noch keinen Both ad protocolium gegeben. Bis nun der dritte und letzte Termintus auf den 20ten dieses Monath festgesetzt bleibt; So wird solches vom Publico bis zu einer summe, und die erwonten Herten die haben wird in derselbigen erschien, in diesen letzten Tagen bis Morgen um 10 bis 12 Uhr sind einzufinden, ihren Both ad protocolium zu geben, und hat plus latians 18 gewärtigten, das mit ihm geschlossen und contrahirt werden soll. Das Haus ist vorhin beschreib verfasst zur Brau- und Brantweinbrennerey, auch andere Nutzung, als gut apte, und sicher einem jec den freien stadtane Terminum darin zu bishalten, und solches in Augenschein zu schauen.

Nach Abstellen des Bürger und Bürginsser Meister Parbons, ist d. s. den nachgelassene Witwe, ges. hoheine Schwester, entschlossen, die Bürgerscher Professioen niederzulegen, und sich in ihre zu leben; Vor so bewundern Umständen will gedachte Frau Witwe die ihr justestendes Haus in die dritten Strofe se belegen, wie auch vorhandene Handwerke Schatz, und besonders die vorhandene Formen, feine Arbeit, umgleichen die Menschen, bestehend in Kupfer, M. King, Eisen, Betten, allerhand Hobs-Gut, h. an den Meißnischen verkaufen. Zu Verkaufung des Hauses ist der erste Termintus abgerichtet auf den 20. Junii c. Nachmittags um 2 Uhr, in vorher besagten 12 Tagen habt Kaufleute zu diesem Jahr wohl besehen, und zur Bürgerscher Professioen eingetretten, Hause zu schen, sich in dem Parlon den Hauß eines findet, und ihrem Both ad protocolium geben können: Mit Verkaufung des Han werks Schatz, derr aus M. King, Englands Eisen und Blei ausgewerteten Formen, wie auch derer übrigen Meibuden, wird van den 1ten Augusti c. der Anfang gemacht, und damit in den zu folgenden Tagen contiuitur werden. Die Auction w. r. sowohl in denen Normitags Stunden von 8 bis 12, als auch in denen Nachmittags Stunden von 2 bis 6 Uhr gehalten, und gegen diese Bezahlung wird man die erstandene Sachen dem Nachstetender Vorausholen.

Als zur Verkaufung des von dem seligen Postement er Kosten hinterlassenen, in der Grapenleffers Straß belegenen Hauses, in gleicher derer Band Müh, in Handwerkszeug, allerhand Welle, Zieren, Garn, gefücht und ons-fürk, und einer Quantität Seide von unterschiedlichen Couleuen, wie auch anderem Postementer Waren, in gleicher einer Menge auf 2 Bettas und Leinen ic. ein unterbewirkt Drucktis auf dem 10ten Augusti c. anzusezt; So wie solches hierzu bekannt gemacht, damit die Kaufleute sich an solchen Anfang des Vor- und Nachmittags sinn den können.

Es sollen die von dem seligen Herrn Landrat von Jarchow hinterlassene liegende Gründe, als 1.) das Haus in der grossen Dohm-Straße, 2.) zwey und eine halbe Hufe Land, auf 1000m Stadt-Feldde, am Tore zu belegen, 3.) eine Landung auf dem Subnitze-Feld belegen, 4.) eine Wiese der Schwedts, am Bollinsee auf rechten Dohm, 5.) eine Wiese um Dammsdorff Ste. Damm, an der fünften Brücke red Krebs, 6.) noch eine Wiese um Dammsdorff Haud, 7.) noch eine Wiese am Stein-Damm, hinter Verband, an des Bürger und Bürgerscher Meister Gasper's Wiese belegen, in Secundo Termino den 10en Augusti verkaufen, auch noch einige Mewbles, als ein diamantener und 2 goldene Ringe, eine silberne Lajden Uhe, Geschirr, wo 3 halbe Kransen, ein woscher Spiegel, eine Presse zum Eisb. Zeuge, Tapeten-Beschläge in den Stuben, ein 4. Manus, Kleidung, auch Lische, S. l. S. Sofas, vorunter ein ungelegtes Weihengespann, vorsonniont werden; und selbste sind die Kaufleute am sonnabten Tage, den 1ten Augusti, des Vor- und Nachmittags in erwochenen Freytagischen Hause einzufinden.

Es soll das Haus alltier, so der S. Herrandt Kirche jüngling, wissens Meister David Rathcken, Fettstecker, und Friedrich Marttien, Schöpfbauer, verkauft werden. Es hat 4 Stuben, 4 Kammer, Boden, einen guten Stall zu 8 Pferden, und eine gute Wiese. Wer also Belieben dazu hat, kan sich bey dem Gastwirth Johann Dohberg auf der Poststade melden.

Von dem Jagdteufelschen Collegio ist noch etwas Roggen vorräthig; Wer solchen benötigt ist, der selbe wolle sich daselbst melden.

3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Es ist bey der Königl. Preußischen Regierung, in Sachen des Kreis-Receptoris Molzenhauers, wider den von Gantzen, ein Bauerhaus in dem Dörfe Selbin, Preissenbergschen Kreises, zu haben ein Unterthan, David Krohn, bewohnet, nachdem derselbe auf 230 Mthd. fortsetz, subhaltet, und wie die zu Stettin, Geleifshaus und Sammin offizielle Proclamare bezeugt, secundum Licitacionis auf den 14en Junii, 14en Julii und 2ten Septemb. c. angesetzt. Soldermann haben sich die Elizanten ab dannen zu gestellen, und der Meisterehrende nach Vorstellet der Ordinaria die Addition zu bewerkten. Signatur
Stettin den 20ten April. 1751.

Königl. Preußischer Pommerische Regierung.

Von

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich, König in Preussen, Marschgraf zu Brandenburg, des Hll. Adm. Heiligs Erz-Cammerer und Churfürst ic. Sagen hiemit mächtig zu wissen, woßmōsen ad iuriam Lieutenant von Kölbers, seligen Heil. Wilhelmi von Podemilis Kinder Vermundes, und des Kaufmann Johann Christof Drey, in Sachen contra Georg Friedrich von Münchow, wegen des Gutes Seeger, nachdem auf die unter 15ten Februar, expedite Subhastations-Patente in denen darin prädictige verfesseten Terminis kein Licensor sich gesprochen, aber ußliz. Subhastations-Patente anno dicitur erlassen worden: Mit subhastieren und stellen demnach das Gut Seeger, nebst denen bey der Höfen, welche der Vater Christian Wilcke, und der Schw. Hans Jacob Wille bewohnet, als welche, da die Lehnöfger und besondres gegenhellige Söhne auch bereit präcludire worden, nach der davon eingekommenen Tere sub A. und zwar 1.) das Gut Seeger an Landung, R. h. Bruch, Wieslung, Weichstände, stehenden Hebungen, Jure Paronatus, Straßen und Jagd. Ser. Cittigkun, anglerien F. Seeger, nebst andern Pertinentien, aufsetzt den bey dem Gut s. stehenden considerablen Fichtenholz, welches noch nicht in Aischlag gebracht worden, mit Saaten a 4 pro Cent, nach Abzug der Onerum 6321 Thlr. 1 Gr. 9 Pf. 2.) Der Bauers Hof, welchen Christian Wilcke bewohnet, an Landung, Saaten, Weichstände, stehenden Hebungen, nach Abzug der Onerum p. 5 pro Cent, nach der Verlage B. 214 Mthlr. 19 Gr. Und 3.) der Bauers Hof, worauf v. r. Salzitz Hans Joto. Wille wohnt, an Landung, Saaten, Weichstände, stehenden Hebungen, nach Abzug der Onerum zu 5 pro Cent, nach der Verlage C. 214 Mthlr. 22 Gr. 8 Pf. gerendiget, und in Aischlag gebracht worden, biebrich nothmōsen zu minniglichsten seiten Kauf, Littinen sind solde auch hiemit anderweit bis diesjigen, welche Selven haben dieses Gut Seeger, nebst denen bey den Bauers-Höfen zu erkauften, auf den 2ten Au. 1761, zten Septemb. und 2ten Octobr. und zwar gegen den lichtigen Terminus pertemorar. d. f. aus demselben in angelegten Termois, stehenden in Handluna treten, der Kauf schließen, oder geworten soll; das ist leghende Termois mehrgeachtet Gut, nebst v. d. beiden Höfen dem Weißtiefbēns den zugeschulden, und Nachmōsen niemand dagegen gehabt werde. Und damit dieses in jedermannis Wiss. auf wie bester gesezt gelange, so ist ein Proclam hi. von Althier zu Cöslin, d. 8. Andere zu Cöslin, und das drittis in Sch. v. b. zu öffnen, auch dieses Proclam denen Urteil genug Zeitungen zu intreuen. Signat. Cöslin den 2ten Juli 1761.

(L.S.) G. V. v. Bonin, Hofmarkisches Präsident.
Der Antwarten Müller zu Meseß hat sich der Wirthschaft begegnet, und seinen Verwalter anzenommen, ist also v. Renn seine Stadtstand v. r. U. v. r. Ger. d' Ädhe zu verkaufen; Wer nun einige Schafe beschaffet ist, kan von ihm auf besoischen den Mōdells 400 Stück an guten und gesunden Vieh bekommen, und deshalb vorher sich mit nötigen bey ihm schrift. oder mündlich melden, und wegen des Preises vereinigen.

Des seligen Cammerer Hornen Witwe und Erben in Teplitz an der Rega, sind willens, ihr Vorwerke, also Haus, Stallung und Schüne, vor dem Colberger Thor beizubringen, meidles Jerusalem genannt wobei, nebst 104 Sd. für Landung im Anschlaz, 15 Schwer. Hirschlaß, Old-Wiesen sind rund um das Vorwerke belegen) 15 Häupter Rindvieh, Schweine &c. ungleich das Inventarium vom Aucteran zu verkaufen; Wer nun willens ist, solches Vorwerk zu kaufen, kan deshalb mit der Frau Witwe und Erben das selbst accordiren, und eines rechtmäßigen Preises sind gewartigten.

U. 8 bey dem Weyßen-Gerichte in Aschers, zu Verkaufung des beselbst in der Krähenn-Strasse, sub No. 426, belesenen Wohnhauses, nebst Untergäbe und Garten, so der v. voriorbenen Vorrichtsmeidnis Von Essen zuständig gewesen, auch von Al. - mer. und Mauermeistern auf 293 Mthlr. torziet, von neuem ein Terminus auf den 2ten Julii a. c. anberahmet; und für erworhte Stücke, inclusive einer Wiese von 7 Schwad. so überb. im 25 Mthlr torziet, bereits 225 Mthlr. gehobten; So wird solches bemist befandt gemacht, und können Liebhaber so ein mehreres dafür zu geben gewilligt sind, sich am benennten Tage, als der 2ten Julii Nachmittags um 1 Uhr vor dem Weyßen-Gerichte einzufinden, Handlung pflegen, und nach V. sind v. d. Zuschlags geräertien.

Es wird biebrich bekandt kenneth, dass Meister Nott, Bürger und Müller in Wollin, seine Winks Mühle, welche vor dem dossen Schildener Thor liegt, gesonnen, ihr großes Haus in der Neuen-Strass zu verkaufen. Es ist 15 Sd. eins gar gut opt. etab. Haus. An Pertinentien sind dabei vorhanden: eine Wiese, Gärten, und Wördeland, insgleichen ein Garten hinter dem Hause, auch steht dem Käufer alle Geräthe zu Diensten, als: eine gross. Lupfers Wanne von 12 Tonnen Wasser; Götzen sind von Liebhabern finden, dieſi s. Haus läufiglich an sich zu bringen, die wollen sich bey der Frau Weyßenauerin melden, und gute Conditionis des Verkaufs wegen, gewartigten.

Der Kauf amm Johann David Drey in Cöslin, w. 15 sich mit seinen Brüdern aus den gemelasthaftia. Den Gütern seiner verstorbenen Eltern auszutrennen; Als wird hiemit bekandt gemacht, das ein Haus in der Hohenhof v. n. Strass, mit all. Eigentum d. lebt: insgleichen ein Hinter-Haus in der Jungs-Strass, eine Scheune von 10 Schuh, ein Garten bey dem Hirschen Apotheker Möller an belegen, ein

Garten

Garten am Querbe, und ein Grosz-Garten am Querbe; Wer nur von bewiebten Stücken eines oder des andern kaufen will, der kan sich melden, und Handlung mit ihm pflegen.

Es soll zu Alten-Damm des verstorbenen Stadt-Chirurgi Herrn Peter Ungers Haus, in der langen Gasse belegen, verkauft oder vermietet werden. Es können also die erwähnten Käufer oder Miether bey dem Vormund der Ungerischen Kinder, Herrn Johann Wilhelm Köbler dafelbst sie melden, und mit ihm das Kaufe oder der Miethe wegen accordiren, da dann auf Bischöfen vom Magistrat darüber der Consens ertheilet werden soll.

Zu Alten-Damm will des verstorbenen Bürger Carl Fischers Witwe, mit ihren Kindern sich auseinander lagen, und also ih in der langen Gasse am Markt belegenes Wohnhaus verkaufen. Es sind also so Termine Substitutionis auf den zten und zoten Augusti, auch zten September. a. c. angesetzt; in welchen die Käufer zu Münchhausen dafelbst Morgens um 9 Uhr sich melden, und ihren Both registriren lassen können pro Licencie in ultimo Termino kauft der Adr. a. c. sich verstorben.

Zu Greiffenberg ist per Decretum Judicis festgesetzt worden, das des seligen Controleur Cnelßen Haus, v. h. der Mühle belegen, samt dessen Kirchen-Chor nochmohlen subdiciet werden sollen: Es sind auf das erste 20. Agle. gebrochen worden. Es werden demnach darum der 27te Juli, und der 16te Augusti pro Terminus angesetzt; Wer also darum ein Gentzen trage, kan sich in demselben Terminis zu Münchhausen einfinden, und soll demn in dem letzten Termino an den Meisterehenden der Zuschlag geschehen.

Auf das Kaufmann Samten Achterhof und Landung zu Stargard, welche auf 1234 Achtl. 12 Gr. abstimmt worden, hat sich in verwitterten Jahrre kein anständiger Käufer gefunden, daher einer deren Creditoren solchen für 600 Rthlr. anzurechnen und nunmehr erklärt. Es wird demnach dieses Gebot hiemit durch die Int. diligens Nachricht bekannt gemacht, damit wann noch jemand färhanden, welcher ein Rechtes zu geben sich resolvieren möchte, desselbe sich in Termino den 10en Augusti c. vor dem Städte-Schiedsgericht zu Staraua gestellen, und seinen Gottsch ad Prostoculum gegen können, nachher aber zu gewartigen, daß der Aufschlag für die 660 Rthlr. geschehen, und niemand dagegen weiter gehäret werden soll.

Der Bürger und Hausbesitzer Meister George Binder zu Pribis, ist willens, seine beyden Grüß-Mühlen, se in vollkommenen gaten Stande, nebst denen 12 Scheben und Sicht-Trog zu verkaufen; Es können alle diejenigen so Lust und Willen haben, diese Grüß-Mühlen, nebst dem Zubehör, an sich zu kaufen, zu dem W. käufer Meister Binder melden, und derselbige Handlung pflegen.

Das Idöliche Gewerk der Schuster zu Pribis ist willens, ihre Hofmühle, so im fertigen Stande, zu verkaufen; Wer dazu Lust hat, kan sich bey dem Bürgermeister Böttcher m. den.

Es soll das groß. Gut in Wehringen, wobei 7 Bauren, wobei 5 dienen, die andern Geld geben, aus der Hand verkaufet werden. Es ist dass die grünen Stargard und Freyewalde in Pommeren besetzen, in guten Boden und Umfassaden; Wer also Lust, und Willen dazu hat, kan sich in Loco selbst besezen, das Handelshalten aber bey Herrn Secrator Warnehusen in Stettin, oder bey dem Herrn von Wedel zu Braunschweig und Melln. zu wohnen, melden.

Es wird kein Publico hiedurch benachrichtigt, daß der Junger Halb-Ekerin, ihr zu Wollin habens des Hofs, nebst der dazu gehörigen Scheune und Garten zu verkaufen. Es ist bey diesem Hause die Wall-Gerechtigkeit, und sehr gut gelegen, wie auch ein grosser Hoffraum und Garten dahinter befindlich; Solte sich also ein Käufer dazu finden, der keilieb steht nur in Stettin bey dem Herrn Cammer-Advocato Honath sen. und in Wollin bey der Frau Syndicin Gorain zu melden, von welchen er den Preis des Hauses gewürtigen, und sich eines billigen Preiss erfreuen kan.

4. Sachen so außerhalb Stettin verkaufet worden.

Es hat zu Gollnow der Bürger und Schuster Meister Samuel Ichlanke, sein in der Marcht-Straße, zwischen des Herrn Postmeister Schulz' u seinem gekauften Hause, und Meister Friedrich Schulzen belegenes Wohnhaus, an den Bürger und Altermann der Schuster Meister Johann Engelken, erb. und eigentümlich verkaufet, und soll dem Käufer den 22ten Juli a. c. die Verleßung ertheilet werden; W. Ichlanke Königl. allergräflicher Vorordnung bekräftigt hiemit bekannt gemacht wird.

Die Bürger und Lüster Meister Friedrich Kämmer zu Pribis, verkaufet einen Morgen Briesische Avel so auf dem vorherien Wohn, zwischen den Dauer-Söhne aus Briesien Stadt und dem Cobäthes Giegen, von der Altstadt Feldwerte belegen, an den Soldaten Christ. Spilnters, des Herzoglich. B. verlosten Regiments, um und für 60 Rthlr. zum Erb- und Todtent-Kauf; Terminus zur gerichtlichen Verlassung wird auf den 18ten Augusti a. c. anstrengt.

An Teptow an der Negev-Lauke der Mühlmeister H. Ise, seine vor dem Colberger Thor, zwischen Herrn Höckendorff, und Hans Doppes inne belegene Scheune, nebst einem dichten an belegenen Rücken Kohl-Laub, an den Bürger und Baumau Peter Casten, erb. und eigentümlich; So Königl. allergräflicher Verordnung juzufolge hiedurch bekannt gemacht wird.

Zu Trepkow an der Negg verkaufet die Schulzen-Witwe des Stadt Elsenhams Dorfs Treppen, ble Peter Uppen, an den Bürger und Trompeter, Hochöhl. Herzogl. Würt. überlben Regiments, Hn. Richtern eine Wiese von 15 Schwab. auf der grossen Siebel-Wiese vor dem Colberger Thor; insgleichen ein Stücke Landw. vorm Scheffel Auszat, erb- und eigenhändig; So hierdurch Königl. allernädigster Verordnung zufolge befindet gemacht wird.

5. Sachen so außerhalb Stettin zu vermieten.

Dannach die dem Hospital zu Anklam zu gehöre Wohnbude, welche die Rosanderbsche bisher bewohnt, von dvo stehenden Michael am, anderweitig zu vermieten, und Termine Licationis hierzu auf den zoten und 27ten Juli, auch zten Augusti, z. a. angebrat worden; Als wir solches den etwanigen Meistern heutisch bestandt genugt, damit sie sich in vorbereckten Terminen, Morgens um 9 Uhr zu Raths haus beſelbst melden, und ihr Gebot thun können.

In der St. Marien-Kirche zu Stargard, an Seiten der Canzel, des seligen Pastor Levejows Erben gehörige Bande, sind zum zehen des Februarii Sizze ledig; Wer solche oder auch einen davon zu mietbaren beliebet, der kan sich daselbst bey dem Curatore der Levejowschen Erben, dem Stadtzetzich. Secretario Ressentm melden, und wegen einer billigen Miete accordiren.

6. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Nachdem dem Königl. hohen Rat v. v. vortheilhaft erachtet worden, daß die kleine Jaadten auf den Held-Marken Rießdorf, Glederborn, Sparsen, Wallnien, Knacken, Kreisin und Nieder-Heyde, Amt Neu-Stettin, per modum Licationis verpachtet werden, wozu Terminti auf den 27ten und zoten hause, auch zten Augusti, c. anberahmet; Als wird solches hierdurch jedermannlich in Wissen gesetzt, und können diejenigen, welche Belieben tragen, gemeldete Jaadten zum Thal, oder ähnlich in Pacht zu überzeichmen, s. b. in Terminti auf dem Royal Amt Neu-Stettin melden, ihren Gott ad Protocolum geben, und gewarnt werden, daß denselben, der die beste Offerat thut, gemeldete Jaadten auf 4. bis 6 Jahre verpachtet, und durch ein Contrat erhalten werden soll. Signatum Stettin den 8ten Juli 1751.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Als die Pacht-Jahre des Frey- und Walde-Stadt-Ackerwerks, in Hinter-Pommern, auf Mariä Verhübung 1752, zu Ende laufen, und selbiges an den Meisternthen er auf 6 nachher erfolgende Jahre, als von Mariä Verhübung 1752, bis dahin 1758, anderweitig verpachtet werden soll, und Termine Licationis auf den zoten Juli, zoten Augusti, und zoten September, z. c. anberahmet worden; So wird solches hierdurch öffentlich bestandt gemacht, und können diejenige, welche dieses Ackerwerk zu pachten belieben haben, s. d. in präfasciaten Terminti Licationis auf der Royal Pommerschen Krieges- und Domänen-Cammer einfinden, ihren Gott ad Protocolum fassen, und gewarnt werden, daß denselben, welcher in ultimo Termine Licationis die beste Conditiones einsetzt, und Praxlanda prastieren kan, dieses Ackerwerk in Pacht überlassen werden soll. Signatum Stettin den 10en Juli 1751.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Da das halbe Gut Cossen, nahe bey Wys, so dem Herrn von Wedell auf Fürstensee gehörte, in den kommenden Mariä Verhübung 1752, pachtlos wird; So können die etwanigen Liebhaber zu dieser Auktion, die in Stargard sind, ante Auctora vorzeigen, und ante Sicherheit zu bestellen, sich den zten Augusti h. a. bey der Vertheilung in Fürstensee angeben, und eines billigen Contracts gewärtigen.

7. Sachen so außerhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist in Curon der Cossäten-Witwe Langen, vertheidige Sonntags-Nacht, als vom 10ken bis den 11ken dieses ein alter schwarzer Wallach, 15 Jahr alt, von der Weyde weggesommen, so vermuhtlich muß gestohlen seyn, indem solches aller angewandten Mühe nicht wieder zu bekommen, um so viel delo aber in alauber, indem sich Montags vorher ein Kerl öhlens hat schen lassen, Nahmens Spander, so für seben Jahren bereits zwei Pferde gestohlen, und damit entwidret ist. Der Kerl ist kleiner Statut, siehe mager aus, geht aorb schleif mit dem Kopf, hat braune Haare, ist 47 Jahr alt, und hat hier einen alten leinwandischen Kittel angehabt, und soll ziserblich aussehehen haben. Das Pferd ist ganz schwarz, außae daß es auf jeder Lende einen weissen Fleck hat. Es werden also jed. Grichts-Dreigekl. und sonst jedermannlich, besondrs die Herren Prediger auf dem Lande dienstlich ersucht, dieses ihrem Gemeinden befandt zu machen, und falls es sich finden sollte, daß der befandtgemachte Dieb, neßt dem Pferde, sich vorhanden sollte, den bösen Menschen mit dem Pferde anzuhalten, und davon dem Kaufmann Hänshäden in En-

zoro, eine Meile von Alten Stettin belegen, Nachricht zu geben. Man erblicket sich, gegen Erstattung der Untosten, ihn fogleich abholen zu lassen, und in dergleichen Fällen gern wieder einem jeden gefällige Dienste zu leisten.

8. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Sämtlichen Creditoribus des auf dem Kloster-Hofe hieselbst wohnenden Beckers Georg Heinr. Ristzen, und wer an seinem Vermögen eine Ansprache zu haben vermeint, wird hierdurch kund gemacht, was gesetzlich aus dem Hypotheken-Buche der Königl. Herren-Freiheit allhier sich in sucession bonorum ist erreichende Becker Puffen geäußert hat, und dannherum Creditores bereits ediculiter citetur, auch Ediculae sowohl zu Stargard und Gars, als hier in loco öffentlich angebrachten worden; in welchen Terminus ultimus, da Creditores sich melden sollen, auf den zten Septembr. c. amberahmet ist. Es können sich also diejenigen so eine Forderung und rechtmäßige Ansprache an des Becker Puffen Vermögen haben, in diesem Termine vor der Königl. Regierung allhier melden, solche zujustizieren und gehörig verhandeln, danach aber Locum in der Prioritätstilte gewartigen.

9. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Es hat die Königl. Regierung des seligen George Christoph von Schwartzen, modo dessen Sohn, Caspar Friedrich Christoph von Schwartzen zu Dösterbeck, sämtliche Creditores ediculiter auf den 23ten Juli c. sub pena præsumi et perpetui silencii citetur, wie die zu Stettin, Göslin und Raugardien a locis publicis auctiæ Proclamata besagen. Woraud sich also vorerwähnte Schwartzen'sche Creditores zu wenden. Signatum Stettin den 17ten April 1751.

Königl. Preuß. Pommersche Regierung.
Da der Hauptmann von Bork auf Falckenburg, das Gut Wüsig, an den Lieutenant von Bonin, am 11500 Rthlr. verkaufte, und Annoles besonders ad consenuntiam, auch danach Creditores ad liquidandum gegen drei Termine, als den 26ten Juli, 16ten August und 27ten Septembr. c. a. ediculiert vor die Neumärkische Regierung citetur worden; Als wird auch solches denen Cratii hisdurch befandt gesmacht, damit ein jeder sich zu rechter Zeit, besonders 8 Tage vor den festen Termin mit seinen Documentis melden, und in Termino ultimo selbst, mit denselben Disjunctiis seine Forderung beweisen könne. Gültig den 16ten Junii 1751.

Königl. Preuß. Neumärkische Regierung's Concessio.

Von Gottes Gnaden Wir Frederick, König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz Tämmers und Churfürst. Entbieten allen und ihren Creditoribus, wie auch Lehnshöflein, so an seligen Obrist Lieutenant von Blankenburg ein Witwe, oder deren Wirthswohnen Anteil: Guthes in Möslin, einzige Ansprache zu haben vermeinen. Unser Gruß, und fügen euch hiezt zu wissen, was messe jen gedachten Obrist Lieutenant von Blankenburgs Witwe, demiret ist copiæ, anliegendem Suppl. Allhier allerdemuthigst angezeigt, wie doch das erwähnte Wirthswohnen Anteil: Guthes in Möslin, mit seinem verstorbenen Mann so lange wiederaufzufinden, bis die per radum festigte Jahre verflossen, da sie den Major von Blankenburg ad relendum provocaret, der es aber nicht reuiret, sondern wie die Anlaß gen A o B besagten, prælubret, und ihr frey gegeben worden, solches entweder einem andern Armat, oder auch einem Fremden lauflich zu überlassen, se sich auch dieses Rechts dienendcum obgedachte Wirthswohnen Anteil Guthes in Möslin, an den Capitän Kalschus in Neimier th, Adam Georg von Rückel, für 4200 Rthlr. wie der copiæ heyl angestellte Kauf Contract sub C. mit mehrum besaget, veräußerte, mit allerdemuthigster Bitte, daß Wie, wie in dem Kauf Contract stipulat i. zu des Käufers desto mehrer Sicherheit die erkauften Creditores und öbrigen Lehnshöflein, per ediculae zu citetur allernächst geruhnen mögten. Wenn wir nun solchem Sachen statt gegeben; So citetur und laden Wir end hiemit und Kraft dieses Proclamatus, wovon eines allhier zu Göslin, das andere in Edelin, und das dritte zu Colberg offiziaret werden soll, ernstlich, daß ihr a. dato innerhalb 2 Wochen, wovon 4. für den endern, und 4. für den datteren Termin zu redimen, und groar a. die Lehnshöfle ad relendum, und die Creditores aber daß ihr eure Forderungen, w. iher dieselbe mit untabedhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise, zu verfischen vermeide, ad acta ansetet, auch den 27ten Septembr. vor Unserm Hofe Gerichts allhier sub pena præsumi, persic und unantreiblich, oder per Mandatarios, welche Ihr heyl Zeiten anzun hmen, und dieselben mit zweckend r Instruktion und Vollmacht, auch zur Güte zu versetzen habe, zum Berhör gestellt, die Documenta zu Justizierung eurer Forderungen, sodann in Originali producire, gültliche Handlung zu set, in deren Entstehung aber rechtliche Erklärung anworke, sub comminatione, daß Ihr auf den nicht Erfüllungsmögl. Fall, mit euren restativen Forderungen und Lehn-Recht, von dem mehr erwähnten Wirthswohnen Anteiles Guthes in Möslin, abzuwiesen, und euch ein ewiges Geißschweigen aufzulegen werden. Woraud n. Signatum Göslin den 27ten May 1751.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Mon

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Hll. Röm. Reichs Erz-Cämmere und Thurefürst ic. c. Entbischen allen denjenigen Creditoribus, welche an dem allhier in Pinter-Pommern d. legenen Güthe Pinno cum pertinaciam eine Ansprache zu haben vermeinten. Unser Gruß, und fügen denselbe hiermit zu wissen, was massen der Landrath Cosm. Gräbar, und Lieutenant Friderich Wilh. Im. Gebrüder von der Osten, vermittelst beyliegenden copiösen Abschriften allhier angezeigt, wie das der zwischen ihnen und der D. F. St. von der Ostsee getroffne Vergleich vom zten April 1750. durch einen jüngern Revers vom 4ten May a. c. bein deciatet worden, daß falls wider Vermuthen tünckig einige Schulden zu lob nicht das Quantum von 100 Rthlr. übersteigen, sich herbor thun solten, so die Debts ex proprio bezahlen wolte, dafsen aber einige Höhe über 100 Rthlr. sich erüggen mödten, und dieselbe solche Höhe nicht freewillig abnehmen wolle, Supplicanten zu Einziehung der Debitorum lacuum auf ihre ä. östlichen Edicatae extrahiren solten, mit allerunterthänigkeitlicher Bitte, daß Wie zu dem Ende gehördliche Edicatae für erzielten allgemein gerufen würden. Da nun Supplicants eine Specification der Creditorum certorum wolle und dieser Edicata. Citation bepflegest worden, übergeben, und Wie die gesuchten Edicatae ratione Creditorum lacuum erkannt haben; So citieren und lassen Wie auch hiermit samt und sonders, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen, mons 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termine peremtorie zu rechnen, eure Forderungen oder Ansprache, so wie ihr dieselbe mit unbedachten Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiren zu können vermeinet, ad Acta anzeigen, auch den zoten Augusti a. c. vor Unsern Hof-Schulze hieselbst auch zum Verhör unausbleiblich gestellt, der Zeiten einen Advocaten annehmen, und denselben mit genugsame Instruktion und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte verleiht, in Termino die Documenta in originali producet, darüber mit Supplicanten ad Protocollum verhört, gä. keine Handlung pfleget, und in Entschließung der Güte rechtliche Erläuterung gewartet. Mit Ablauf des Termino aber sollen Acta für beschlossen angenommen, und diejenigen, so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geblieben, doch benannte Tages nicht erschienen, präcludiert, und in Anziehung des Güthes Pinno, mit ihren Forderungen nicht weiter gehörter, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Damit nun dieses zu jedermann Wissensv. desto besser gefangen möge, so soll ein Proclama hieselbst in Cöslin, in das andre zu Berlin, und das dritte zu Magdeburg affigirt, auch solches nicht allein denen Berlinischen, sondern auch Statthaltern Intelligenz Bögen inserirt werden. Signatum Cöslin den 17ten Junii 1751.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Hll. Röm. Reichs Erz-Cämmere und Thurefürst ic. c. Entbischen allen und jeden Creditoribus, so an des seigen Regierungs-Batth. Barthol. Iohann von Ranzeno Bernburg, eitige Au- und Zusprache zu haben vermeinten, Unsern Gruß, und fügen euch hiermit zu wissen, wie das, naddem per Decretum vom 10ten May. a. in obiger Sache Concursus von dem Tage an, da der Debtor verstorben, erfaßt, und zugleich der Rath und Hofgerichts-Advocatus Kistlein zum Contradicore ex officio bestellt worden, der selbe nunmehr vern. die beyliegenden abschriftlich in Supplicari gewöhnliche Edicatae an euch zu erteilen allerunterthänigst gebeten. Wenn Wie nun auch solche erkannt, und damit sie zu einer jeden Notis desto besser gereichen, allhier je Cöslin, denn zu alten Stettin und Cölberg zu offigen verordnet haben; So citieren und laden Wie auch hiermit ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, mons 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termine peremtorie zu rechnen, eure Forderungen oder Ansprache, so wie ihr dieselben mit unbedachten Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiren zu können vermeinet, ad Acta anzeigen, auch den zoten Augusti a. c. vor Unserm Hofgerichts hieselbst auch zum Verhör unausbleiblich gefeilet, bey Zeiten einen Advocaten annehmen, und denselben mit genugsame Instruktion und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte verleiht, in Termino die Documenta in originali producet, darüber mit Suppl. ad Protocollum verhört, gä. keine Handlung pfleget, in Entschließung der Güte aber rechtliche Erläuterung gewartet. Mit Ablauf des Termino aber sollen Acta für beschlossen gesachet, und diejenigen, so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehet, und doch benannten Tages nicht erschienen, präcludiert, und in Anziehung des verstorbenen Regierungs-Batth. von Langen Bernburg, mit ihren Forderungen nicht weiter gehörter, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Wornach Ihr euch zu achten. Signatum Cöslin den 17ten May 1751.

(L.S.) G. V. von Bonin, Hofgerichts-Hauptmann.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Hll. Röm. Reichs Erz-Cämmere und Thurefürst ic. c. Entbischen allen und jeden Creditoribus et proximioribus agnatis, id an Che stph. Heinrich von Vandener, oder dessen Archiv Lhn. Guld in Ruckow und Beckel einige Ansprache zu haben vermeinten. Unsern Gruß, und fügen euch hiermit zu wissen, wie das der Hauptmann Peter Henning Sedmann von Vandener, Forcabissi Regiments, vermittelst copiösen anfertigenden Supplicia; allhier angezeigt, was massen vom getachten Christoph Heinrich von Vandener, sein Anwalt Lhn. Guld in Ruckow und Beckel, wie der den zoten Martii c. beschafft errichtete, und gleich als cop. v. ihm hiebey kommende Kauf Contract sub A. mit mehrem besaget, für 4000 Gulden, oder 2666 Rthlr. 16 Gr. durch seine G. Vollmächtigte, den Obrist von Vandener in Helsig, und den von Rixen zu Schwörn erhandelt, und in seiner desto mehren Sicherheit nothig erachtete, die etwaigen Creditoris et proximi-

res agnatos, ad resipue liquandandum et exercendum iuris promissos per Ediculas citare zu lassen, mit als
leranterthänigster Bitte, das Wir solle zu erhellen, allerhandigst geruhnen mödten. Wenn Wir nun
solch im Suchen hat gegeben; So citizen und laden Wer end hemit, und Kraft dieses Proclamari, wobey
eines allzir zu Eöslin, das andere zu Stolpe, und das dritte zu Schelte offiziert werden soll, erlichst, das
Ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termine zu
rechnen, und zwar eich die proximiores agnatos ad exercendum iuris promissos, auch die Creditores aber eine
eure Forderungen, wie ißt dieselben mit untabelschafften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu
versticthen vermögert, ad acta angezeigt, auch den 1ten Octobe, vor Unserm Hofgericht allhier sub pena pra-
cias, person- und uncessiblio, oder per Mandatario, welche Ihr bey Zeiten anzunehmen, und dieselben
mit suenden Instruktion und Vollmacht, auch zur Güte zu vertheilen habe, zum Wecht gesellte, die Doc-
umenta zu Justificatione eurer Forderungen und Nächter Rechts, sodann in original producire, gütliche
Handlung zu pflegen, in deren Entstehung aber rechtliche Erklärung geworke, sub comminatione, das Ihr auf
den nicht Erkläruungs Fall, mit euren resipue Forderungen, und Nächter Recht, von dem Unterricht Lehn-
Guth in Konto und Becket absenseien, und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.
Wornach ic. Signatum Eöslin den zoten Junii 1751.

(L.S.) G. S. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.
Reichs Erz-Cämmerer und Thürfurst ic. Entbieten denen Westen, Unsern lieben Getreuen dem Geschlechte
Derey von Manteuffel, so an dem Guthe H. obde ein Jus soudale Proclamari, oder sonst eine Anprache zu
haben vermeinten, insleidien samlike Creditoriibus de von Wessowen, Unsern Grub, und fügen euch
hiedurch zu wissen, was der Hofgerichts Advocatus Moldenhauer, ut communis Mandararius im Wiss-
sowen Credit-Wesen, vermittelst eines übergesenen, und in copie. Abschrift sub A hiebey liegenden
Supplicati allhier angezeigt, wie das, da nun-nehro die Estimatione von dem hauß verordnet gewesene
Commissario, wegen des Guther H. pte, übergeben, er nöthig finde, die Lehnshfolger ad recludend pro-
prio estimari, wie auch alle und jede Creditores ediculare citare zu lassen, mit allerunterthänigster Bitte
te, dass Wir genöthigte Ediculas zu ertheilen aerthü n mögen. Wenn Wir nun darauf, da die Taxation
des Guther H. pte geschahen, und dasselbe an Landung, Goaten, Weßlant und Fischerey, nach Abzug des
der Onrum, laut aufzunommen, und in Abschrift sub B hiebey gefügten Taxe auf 3488 Alt. 8 Gr.
8 Pf. gewürdigst, und in Antrag gebracht werden, die gebekene Edicula erkannt haben; So citizen
und laden Wer end hemit, und Kraft dieses Proclamari, das Ihr die Lehnshfolger, dato innerhalb 12,
Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termine zu rechnen, euch,
ob ißt das Gute H. pte relatuus wolle, ad acta erkläret, Ihr die Creditores aber eure Forderungen, so wie
dieselben mit untabelschafften Documentis, oder auf andere rechtliche Art aufzählen zu können vermeint-
et, ad acta angezeigt, und den 15ten Septemb. hieselbst vor Unserm Hofgericht hieselbst euch
zum Wecht uncessiblio gestellt, mit verächtlichen Beschl. bei Zeiten eines Advocaten anzunehmen, und
denselben mit angangener Instruktion und gehöriger Vollmacht, zugleiche auch zur Güte zu vertheilen, da
henn in ultimo Termino Ihr die Lehnshfolger, allianzo das Prætium estimatum der 3488 Alt. 8 Gr.
8 Pf. vor das Gute H. pte, sofort daar zu relegen, Ihr die Creditores aber in ultimo Termino die Docu-
menta eurer Forderungen in original zu producire, darüber mit Supplicanti ad Protocolum zu ver-
fahren, gütliche Handlung zu pflegen, in Entstehung derber alle rechtliche Erklärung zu geworke habt,
sub comminatione, das sonst Ihr die Lehnshfolger mit euren Lehn Recht nicht weiter gehabt, sondern das
mit præcludiert, Ihr die Creditores aber, mit euren Forderungen ebenfalls præcludiert, und euch überhaupt
ein ewiges Still-schweigen auferlegt werden soll, damit nun dieses Proclama in eines jeden Reichs desto
besser gereicht, so fol davon eines allhier zu Eöslin, das andere zu Schelte, und das dritte zu Stolpe
offiziert, auch denen öffentlichen Int'ligenz Bogen inseriert werden. Wornach ic. Signatum Eöslin
die 11ten Junii 1751.

(L.S.) G. S. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.
Reichs Erz-Cämmerer und Thürfurst ic. Entbieten allen und jedem Creditoriibus, so an den Hauptmann
Georg Ernst von Bonin, einige Anprache zu haben vermeinten, Unsern Grub, und fügen euch hemit zu
wissen, wie dag der gedachte Hauptmann Georg Ernst von Bonin, vermittelst copiebly anliegenden Supplici-
ati, allhier angezeigt, was muss er sein Guth Bonin, an den Regierungs-Rath von Wenden, wie bee-
denklich daselb errichtete, und gleichfalls copiebly hiebey angehängte Contract sub A. mit mehr
rem besaget, dat 1230 Alt. auf 24 Jahr wiederlaufft verlautet, und §. 3. festgesetzt worden, dass er
insoferdest Creditores ediculare citare lassen solle, damit selbig von dem Prelio Convento bestredigt woren
den tönen, mit allerunterthänigster Bitte, das Wir solde zu erhellen, allerhandigst geruhnen mödten.
Wenn Wir nun soldem Guthe stat gegeben; So citizen und laden Wer end hemit und Kraft dieses
Proclamari, wovon eines allhier zu Eöslin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Stolpe offiziert woren
den soll, erlichst, das Ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und
4 für den dritten Termine zu rechnen, eure Forderungen, wie die dieselben mit untabelschafften Documentis,
oder auf andere rechtliche Weise zu versticthen vermögert, ad acta angezeigt, auch den 1ten Octobe, vor Un-
serm

seum Hofgericht allhier sub pena præclus persona und unabschleißlich, oder per Mandatorios, welche Ihr bey Zeiten anzunehmen, und mit zweckhafter Instruction und Wollmacht zu versetzen habet, zum Werdeß gesetzet, die Documenta zur Justificatione eurer Forderungen obiam in originali producere, gütliche Handlung pflegen, in derselben Entstehung aber rechtliche Erklärung erwartern, sub communicatione, das Ihr an den nicht Escheinungs-Fall mit euren Forderungen abgemessen, und andmaß damit nicht weiter gehend werden sollet. Worauf Ihr euch zu setzen. Signatum Eßlin den 2ten Junii 1751.

(L.S.) B. O. v. Eichmann, Vice-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Frederick, König in Preussen, Margrave zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Lämmert und Thürfürst c. Güzen allen und jeden Creditoribus, so an dem verstorbenen Lieutenant Christian Ludwig von Zastrowen zu Dörfelde, einige Aufprade, oder ein Jus Crediti zu haben vermeinen, diebwo zu wissen, wogleichst nochwe von Unsern hiesigen Pupillen Collegio in der in Abschrift sub A. hiebey rechtslichen Vyzloze bey Unserm Hofgericht angezeigt worden, daß der Untersuchung des seligen Lieutenant von Zastrowen Vermögens Zustand, nach dem Protocollo sub B. gemachtin lieberschlag 2513 Abs. 5 Gr. 10 Pf. mehr Schulden als Güter vorhanden, Wodobig gefunden, Concursum ex officio à die obius zu erlösen, und derowegen gegenwärtige Edictales an euch erlassen haben. Citirant und laden euch demnach hiermit ernstlich, das Ihr a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termine premortio zu rechnen, eure Forderungen, so wie die dieselben mit untabschaften Documenten, oder auf andre rechtliche Art juß seien zu tönen vermeinet, ad Acta angezet, und den 24ten Septemb. a. c. vor Unserm Hofgerichte hieselbst euch jam Werde ans ausschließlich gestellt, bey Zeiten einen Advocaten annehmen, und denselben mit genugsaamer Instruction und gehöriger Wollmacht, zugleich auch zur Güte versetzen, in Termino die Documenta in Originali producere, darüber mit dem zubehörlichen Contradicione ad Protocollo verbare, gütliche Handlung pflegen und in Entstehung der Güte rechtliche Erklärung gewarret. Mit Ablauf des Termino aber sollen Acta für beschlossen angenommen, und diejenigen so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, doch benannten Tages nicht erschienen præcludit, und in Anschung des Verflockenen von Zastrowen Güter und Vermögen, mit ihren Forderungen nicht weit gedreht, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Damit nun dieses zu jedermann Wissenheit dasteßt gesetzet, so soll ein Proclama hieron alhier zu Eßlin, das andere zu Stargard, und das dritte in Berlinwalde offigizier, auch denen össentlichen Intelligenz-Bogen gehörig inserirt werden. Signatum Eßlin den 2ten Juli 1751.

(L.S.) G. O. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Als bey der Königl. Regierung hieselbst, die verstorbenen Lieutenant Joachim Friedrich von Dörfen Creditore, und welche an dem Gut- Hof- und Neugendorf, Anprade haben, per Edictales, so hieselbst, imgleichen zu Stargard und Lübes offiziert, ad liquidandum et deducendum Jura prioritatis citire, und die 24te Septemb. c. vor dem endlichen und lecktern Termine angesetzt worden; So haben sich sämtliche Creditores sub pena præclus perpetui silenti darnach zu achten. Signatum Stettin den 2ten Juli 1751.

Röntgliche Preussische Pommerische Regierung.
Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, das ad initianiam der Witwe von Webel, gebührne von Woidcken zu Fürstenau, alle und jede, welche an die von ihr erledigte Antheile in Ruhnow und Winnungen, und Partienten im Dramburgischen Kreise des Königl. Polnischen und Thür-Gauischen Oberhofs, Klientenants von Höhden, einen Interesch haben, dergestalt vor die Neumärkische Regierung segen dreier Termine, als den 10ten Junii, 10en Juli und 10ten Augusti a. c. eßtzen werden, das sie sich in diesem, sonderlich lecktern Turno mit ihrer Liquidation der Forderungen gestellen, und solide justificieren, auch 14 Tage vor Ablauf des letzten Termino ihre Documenta copieculy ad acta bringen, widerwider auf der Prælusion gewährlichen, zu Ende acht habe, so eine Forderung hat, so bei Zeiten elßt einen Mandatarium mit genugsaamer Instruction, auch Wollmacht, auch zur gütlichen Handlung zu versetzen hat.

Des verstorbenen Schneider Christoph Weiligs Haus in Gollnow, freuden Meister Nachen und Gussas gelegen, soll an dessen ältesten Sohn verlossen werden; Soferne also jemand etwas daran zu fordern vermeinet, derselbe kan sich bey dem Magistrat dafelbst melden.

Als in Greifswagen die dafelbst verstorbenen Schär, Starke, Lorenz Friedrich Ehlers, hinterlassene Wohndhäuser ad initianiam des Legatarii und Creditorum, bereitz in a. p. durch die Stettinsche Intelligenz zum Verkauf auszuböthen waren, und der vortheil Lachmader Meist. v. Hähncke, die Wohnhude für 100. Rthle, als von Lucians erstanden; so soll ihm solche nurm. bis den 14ten Juli c. gerichtlich verlassen werden. Wegen des annoch stehenden Et-Wohnhauses aber werden zugleich entbertheitliche Termimi Licenciatione auf den 12ten und 13ten Julii c. præfigiert, in welchen die Gleßdahre sich einfinden, hren Gebeth ad Protocollo geben, und der Meist. hende erwarten können, das ihm das bestindliche Wohnhaus woselbst am Morgen Hausposte bestelllich, in ultimo Termino gegen dares Bezahlung zugelassen werden soll. Creditores werden biehoch zugleich erinnert in ultimo Termino dafelbst zu Nachthause zu erscheinen, und ihre Jura nebyzun. können.

Es wird das ehemalige Manufakturische zu Stargard in der Mühlens-Strasse belegene Haus, an den Soldaten von Hochfürstl. Moritz in Magiment, Rahmens August Tillmann, verkauft. Wenn nun jed

mand

wand eine gerechte Ansprache daran zu haben vermeint, oder noch Onera publica daran zu fordern sind, so hat solches erstens der dem Käufer, welcher solches Haus schon bezogen hat, gemeldet werden; welches was die Onera publica ausgängt, gegen Abitung vorzubeihen, andere Ansprüche aber dem Verkäufer meistens wird.

In Edslin verkaufen sellzen Giese Simons Eben, ihr Wohnhaus in der grossen Baustraße, zwis-
chen den Frau Landrat zu Lewen und des Schlächters Meister Schüttelten ihres Häuschen inne belegen, an den Weißgarden Meister Christian Pap. Uguren; Wer daran eine Ansprache hat, lasse sich a dico en, in Zeit von
4 Wochen in Edslin in Riechhause melden, nach Verflossener Zeit ob er soll keiner mehr gehörte werden.

Eß verlaufet Herr George Christian Günzloß, Kauf und Handelsmann in Stolpe, mit Conflens seines
der Mit-Interessenten, eine Begründung in der Colbergischen St. Marien Kirchen, auf der grossen Dicke,
der dem Altar vor des Präcentoris Gestühle belgen, No. 214, und von des seligen Herrn Martin Stiel-
lers Eben herrührend, ob den Kaufmann Herrn Martin Wassen, und dessen Eben um und für 25 Mr.
behauobtes Kaufels; Welches Königl. Verordnung gemäß hierdurch öffentlich belant gemacht wisch,
damit derjenige, so an diese gewebte Begründung eine Ansprache zu haben vermeint, sich bey dem Colber-
schen Doktorone Gerichts innerhalb 4 Wochen gehörig melden könne, hienächst aber wird demselben ein
erwitzt Stillschweigen hemmt auferlegt.

Da in denen drogen leichthin, wagen des Reckors zu Lemgoe, Herrn Heilwiges Hauses zu Edslin, an-
gesuchtworsten Terminis Licitationis, sich kein Licitan gefunden, welche darauf gehoben; So werden
nochmals drei anderwirtige Terminis Licitationis, also auf den 11ten Augusti, 10ten Septembr., und 10ten
Octobr., e. durch den Intelligenz-Bogen angezeigt und kund gethan; in welchem diejenigen, so das ge-
suchte Haus, welches in der Hohenhorischen Straße an der Ecke, bei den Brauer Peckels Hause zu Edslin
liegen, frischen wollen, sich in Riechhause daefest zu melden, und dabei zu gewährtzen haben, daß plus
Licitan soldes gegen hoare Bezahlung angeschlossen werden soll. Wie denn auch die Credoreto, so an
diesem Hause eine sgezündete Ansprache zu haben vermeint, sich in obigen Terminis sub pena præclus
er perpetui silencii illi melden, hierdurch erriet werden.

Es wird hierdurch anis neun zum viertenmaul, belant gemacht, daß zu Stolpe der Bürger und
Kaufmann Dr. Boer ar reformiert, sein in der Neuhofdorff-Straße, gestraße des Herrn Redom Küntz, und
des biszigen Königs. Schöns Juden Moyses Abraham an Häusfern, innen belegenes Haus, gerichtlich zu verlaus-
sen. Diejenigen nun, die zu solchen Haue lust und Beilsen haben, können sich in Termino den 10ten
Augusti 10thier zu Riechhause vor öffentlichen Gerichte melden, und darauf biehen, da denn plus Licitan
adictio gesetztes soll. Credoreto aber, so an diesem Hause mit Bestande einige Ansprache machen zu lö-
szen vermeint, haben sich in eben den Termino zu melden, und ihre Jura hinlänglich zu dociren, obex im
Ausbreitungen Fall der Præcūtio zu gewärtigen.

Der Schultheissische Bürger, Samuel Andreas Minsleff, und dessen Ehefrau, verkaufen dem Lübe-
schen Bürger, Joachim Jacob Michässer, ihr kleines Haus, so sie zu Schivelbein haben, wie auch in der
dasten Mühlstraße, zwischen der Frey Bürgermeister Hacquin, und des Herrn Bürgermeister Nanc-
ders Häusfern steht, cum peribentia, für 80 Thal. Und da dem Käufer dieses Hauses den 10ten Augus-
tib. a. gerichtlich verlassen werden soll; so müssen sich diejenigen, so solcherwegen etwas zu fordern, oder
hiervorder etwas beständiges zu sagen haben, um gesetzten Termino bey dem Schultheissischen Stadt-Ger-
richts Vermittlung um 8 Uhr sub pena præclus melden, und nach gesetzter Ansprache desselben, rechtlich
ihren Besiedels gewärtigen.

Als für kurze Zeit der Schlächter Matthes zu Wollin, mit seiner Frauem heimlich davon gegangen,
nachdem sellige vorhoir viele Schulden contrahiret, dergestalt daß sufficiencia bonorum nicht vorhanden,
nachfolglich der Concurs unmeidlich ist; dennoch aber und weil zuvordestanter Credoreto die Güte versuchet
werden soll, und dass der Termin auf den zoten hujus, 10ten Augus. und 10ten Septembr., anbrachmet
werden; So werdet alle und jede Credoreto ex quoconque capite si: ann zu fordern haben, hemmt e. stet,
in denen angezeigten Terminis zu Riechhause Donnerstages um 9 Uhr zu erscheinen, ihr Creditum anuges-
hen, solches rechtlicher Art nach zu iustificieren, und gewärtigen, daß die Güte mit allem Fleiß tantziet, in
Entsicht derseinen ore concurs erdonet, und weiter der Gericht nach verfahren werden soll.

Nachdem in Labes der Bürger und Riebmader Meister Joachim George Pape, Schulden halber,
dem dasigen Kaufmann Herrn Joachim Heinrich Schulzen (der nach im Stende die Schuld der 76 M. et.
22 Sr. zu beaffen) sein Haus vor der Neuer Poorte, und Gorten im Eisenbrud gerichtlich angeschlossen,
und die Tradition den zeten Juli, gerichtlich geschreven soll; So wird solde s hierdurch kund gemacht, daß
vor einer Ansprache hat, sich ante ore in Termino bei d. si. en Mag. st. ot melden könne.

Zu Garz an der Oder verkaufen die Spickermannischen Erben, an einen ihrer Mitverben, Conrad Lehnz
einen, Dragoner vor der Leib-Equadrone Bayreuthischen Hochst. Regiments, das von dem Erbgeber Meis-
ter Spickermann nachgelassene Wohnhaus. Und weil nun Terminus der Vor- und Ablösung auf den
zeten hujus anberabnet worden; so werden Credoreto, und alle diejenigen quamcum inter et hiermit adesi-
stet, in Termino præbzo ihre zu wahrzunehmen, oder haben zu gewärtigen, daß sie post Terminum præ-
clauderet, und weiter nicht gehörte werden sollen.

10. Handwerker so außerhalb Stettin verlangen werden.

Als in Cöslin an Künstlern und Handwerkern aussch fehlen: 1.) ein Bildhauer; 2.) ein Fürstenhuder; 3.) ein Goldschmied; 4.) ein Glaser; 5.) ein Buchdrucker; 6.) ein Kordmacher; 7.) zwei Kunstdruckmeister; 8.) ein Schäfer; 9.) ein Mäher; 10.) ein Nähler; 11.) ein Schuhmacher; 12.) ein goldener Granaets Schneider; 13.) ein Uhrmacher; 14.) ein Zinngießer; 15.) zwei gesetzte Zeugmacher. So wird solches hiermit gemahet, und haben diejenigen so Belieben tragen sich anther zu begreben, sich bey dem Magistrat in Cöslin zu melden, und nicht nur die in denen Königl. Edicis verschrockene Freyheiten, sondern auch alle Müßigkärt zu ihrem Etablissement zu garantiren, wie sie denn auch bey gebrügtem Fleiß und ordentlicher Wirthschaft ihr hinlängliches Plästommen daelbst finden werden.

11. Herrschaften so Bediente verlangen.

Es wird ohnewit Stettin ein tüchtiger Wirthschafts-Schreiber, welcher auch dabei das Gedenken muss, verlanzen; Solte sich hievz jemand finden, satz derselbe sich bey dem Königlichen Adress-Contoir melden, und nähere Nachricht eingehen.

12. Bediente so Herrschaften verlangen.

Ein tüchtiger Jäger, so Herrnlos, und sich seines Verhaltens wegen mit guten Arrestaats legitimiret zuon, offeret seine Dienst. Solte eine adeliche Herrschaft d'sten benötiget seyn, wird dieselbe belieben sich bey dem Notario Schüler in Stettin zu melden, welcher davon Nachricht ertheilen wird.

13. Personen so entlaufen.

Ein alter Mann, von meist 70 Jahren, kleiner Statur, einen braunen Rock tragend, Rahmens-Gas Mittel Hubermann, ist den 2ten Juliij des Naches in Göttingen an der Piöne entwichen, da er wegen ihm impunitiell Sodomiter hat joller arretiert worden; Wenn demnach die ihm nachgeschickte Gedächtnissbriefe diesen Mann nicht aufständig machen soll: so wird das Publikum und respective Gerichts-Direktion erfuchen, wo er sich betreten lassen sollte, ihn zu arretiren, und gegen die gewöhnlichen Reversales in Erfüllung der Kosten dem loco delicti ihm einzuliefern.

Carl Kessenthal, ein Jäger, aus U. Germania gebürtig, enrrollet unter des Herren Hauptmann von Verbandt Equadron, des Marstallschen Preussischen Hochblödlichen Regiments, von etwa 20 Jahren, mittelmäßiger Statur, pockenabgängig Angestalt, kurzwirbrauen Haaren, mit einem Dopp in demselben, einen grünen tudenigen Rock und Weste, nebst einem Hut mit einer goldenen Tressen tragend, ist aus des Herren Leutenant von Schönbach zu Seelenfelde Deutsen, darin er an 6 Jahren gestanden, am 23ten May e. heimlich und vermutlich mit einem bey sich habenden selbst gefürschtenen, und mit der Herrschafts-abteiligen Bettstatt besegelten Abschied, Unterr und Dieberey halber, entlaufen, und hat sein Westrich Hinter-Pommern, wie man erfahren, genommen. Dahero werden alle und jede respective Gerichts-Direktionen und Herrschaften, vom Militär- und Civil-Etat, gehühnert ersucht, ihn, wo er sich betreten lassen, und seinen fälsch. Abschied vorz igen solle, zu arretiren, und davon nach Seelenfelde in der Neumarch, im Friedbergerischen Kreis, zu berichten, damit er dahin gegen Erstattung der Kosten, und gewöhnlichen Reversales, in Formierung des Processe, abgeholt werden löne.

14. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Beym Aufthause in Stettin sind 200 Thlr. Capital eingekommen, so niederrum zinsbar sollen besättigt werden; und werden Liehabere, welche adorisse Sicherheit stellen können, sich dess' als bey denen Personen Inspektoribus melden.

Hundert und vierzig Thlr. Bayullen-Gelder sind zinsbar auszuthun; Wer derselben benötiget, und gehörige Sicherheit präsenten kan, wird sich dersch'halb bey dem Ulze-Protonotario Sitzelmann zu melden haben.

Einhundert Thlr. stehen wir Auslehe parat; wer solche verlanget zinsbar an sich zu nehmen, und gute Sicherheit präsenten kan, beliebe sich mit nächstan bey dem Pastore zu Berthwitz Derra Häuser zu melden, da denn dem O. Anthen nach gewissheit werden soll.

By der Kirche zu Klein-Nordenburg eine Mise von Stettin belegen, sind 200 Thlr. vorräthig. Und bey der Kirche zu Tarnow, auch so weit von Stettin, sind 100 Thlr. welche nach deren im königl. Reglement vorgeschriebenen Bezahlungen zinsbar sollen bestätigt werden; Wer dieses Capital v. derselben geh.

get, und von denen der St. Marien Stifts-Kirchen in Stettin respektive hochverordneten Herren Curatibus, auch vom Königl. Consistorio Concessum herbe schaffet, beliebe sich sobann bey denen Kirchen, Woschtern gedachter Doctor zu melden, um solches Capital in Empfang zu nehmen.

Wo der löslichen Dracke Compagnie, sind annoch 100 Rthl. Capital, gegen sichere und erste Hypothek ausdar auszuhun; Wer solle bezahlt, und die bezahlte Sicherheit zu bestellen vermeine, der las sich bey dem Altermann der Dracke Compagnie Bartholomäus Hirschmann in der Gubstesstrasse melden, und von denselben weiteres Verfahren erwartet. Das Geld steht in Bereitschaft, kan auch gegen geslangliches Silber Pfand gehoben werden.

Bey dem hiesigen S. Johannis-Kloster ist ein Capital von 200 Rthl. eingekommen; Wer dasselbe hinzuwerden anzuhalten geslossen, wolle sich dierthalb bey die Herren Provisor des S. Johannis-Klosters melden.

Es sollen 114 Rthlr. Kinder-Gelder, so parat liegen, auf sichere Hypothek ausgethan werden; Wer also dieser Anleihe vonmuthen ist, kan sich dierthalb bey dem Gasteinrich J. Dohrberg auf der Lastadie melden.

Bey Schiffer Daniel Brunschwigen stehen 150 Rthlr. Kinder-Gelder, im Französischen Louis d'or, Wo da sollen ausgethan werden auf genügendre Hypothek; Wer Kinder-Gelder, im Französischen Louis d'or,

Es liegen 60 Rthlr. Kinder-Gelder parat; Wie diese Anleihe vonmuthen, und sichere Hypothek bestellt kan, muß sich bey dem Gasteinrich Johann Dohrberg auf der Lastadie melden.

15. Avertissements.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marqugraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmeter und Thürfürst ic. Geben Christian Gottlieb Langen hiedurch zu vernehmen, wie Deine Ehefrau Eva Catharina Siemers, bey Uns Klage erhoben, daß du dich schon seit 4 Jahren von Urs Helm wegabgehoben und die Klägerin mit iheren kleinen Kindern dasebst sien lassen, auch da du nachdro als Jäger bey dem Ober-Lieutenant von Bock zu Wesel, in Diensten gestanden, nebst Entwendung 200 Rthlr. mit einer Weib-Person davon gegangen. Als Wir nur an Klägerin Anhenden, um Proces wider dich in puncto militia desertio; namdem sie öfflich erachtet, daß du deinen Aufenthalt nicht wisse, gegenwärtige Edical-Citation ertheilet; So eitieren und laden Wir dich heider zum ersten zweyten und drittemahl, und also peremptorie in Termino den 1^{ten} Octobe. c. vor Unserer Regierung persönlich oder durch einen genugfamen Geßölmäßigkeit zu erscheinen, zu Recht beständige Ursachen deines bisherigen Entfernung deym Berhör anzeigen, und darüber zu verhandeln, auch eventualiter anzuhören was in dieser Sache in Entschuldigung des Güte, welche sobann mit allem Fleiß ver sucht werden soll, und es erkannt werden wird, du erscheinest nun oder nicht, so soll nichts bestoweniger auf gefährlich dociret Art und Refixion dieser Edical-Parene, mit Publication einer rechtmaßigen Urteil verfahren, und der Klägerin ein gestattet werden, sich ihrer Gelegenheit nach anderweitwa verehlig zu dürfen. Darit ist nun dieses in deiner Patricie galante, so haben Wir die dierthalb ausgefetzte Edical-Citation hieselbst, zu Regentenwoerde und Wesel aufgestellt, auch deinen Justizialen Vogzen instruiren lassen. Stanatum Stettin den zogen Junii 1751.

Königl. Preussische Pommersche und Camminische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marqugraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmeter und Thürfürst ic. Geben dem entwideten Bürgen und Schönbärder aus Mossow Wilhelm Friederick Garstmann, zu vernehmen, rete deim: Ehefrau Maria Sophia Hendelin, unterm 22^{en} Martie, wider die Klage erhoben, daß du dieselbe vor 1. und einen halben Jahr heimlich verlassen. Als für nun hiernächst öfflich bestärkt wie sie deinen Aufenthalt nicht wisse; So haben wir darauf die gesetzte Edical-Citation an dich zu anlaßt. Eitieren dich auch so gewinnach hierüber zum ersten zweyten und drittemahl, und also auch peremptorie diebest gantz erstaßlich in Termino den 2^{ten} August. c. 2. in Person, oder durch einen genugfamen geßölmäßigkeit Regierung-Büroccaten zu erscheinen, den Verlust der Güte zu genäthigen, erledige, und zu beständige Ursachen, warum du die Klägerin deine Ehefrau, bisher verlossen, alsdame anzeigisen, auch eventualiter was in dieser Sache zu Recht widd entant und anderes gesprochen vor den, zugleich anzuhaben: Du erscheinest nun und gelebst folchem also oer nicht, so soll auf gefährlich dociret Art und Refixion dieses, nach der mit Publication einer rechtmaßigen Urteil verfahren, und der Kläger einiglich ad Protocollo gehobet, auch das Sch-Werbandnuß weide es vormals unter euch gewesen, gänlich bisvoltiert, und der Kläger in nachgegeben werden sich anderwoltig Chärlisch verhäligen zu dürfen. Stanatum Stettin den 2^{ten} Apell. 751.

Königl. Preussische Pomm. Eiche und Camminische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marqugraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmeter und Thürfürst ic. Geben Christian Lor zu Hahn dießart zu wissen, wie daß Ansma Anna Gertrud, vermitte ist eines vorgebenden Supplicate alle vorstellen, wie daß sie vor ungesetzlich 2 Jahren sich mit die Consensu ihrer Eltern, in eine öffentliche Wohnung war eingelassen, u aber lurch dorau hinauslich wezaegangen, und sie nicht wußte wo du anstreben wärest mit allerdeutlichster Bitte, da hu in solcher Zeit weder geschriften noch Nachricht von deinem Zustande ertheilet, und sie also gemunzen wäre,

wäre, daß Ehescheidung wieder anzuhaben, dich per Edikta hierüber zum Bechor zu ziehen. Als Wie nun die Supplicatio darauf beschieden, zu fordern eröffnet zu erhalten, daß sie deinen Aufenthalt nicht wünsche, sie denn auch solchen Eyd numeros abzustellen, und Wie derwegen die gesuchte Edikta erkannt haben; So citizen und laubten Wir dich zum ersten andern und drittenmahl, und also peremtorie in Termino den zten Septembr. a. c. vor Unsern Hofgerichte hieselbst zu erscheinen, den Versuch der Güte zu gewahren, in Entschuldung derselben aber entweder persönlich, oder durch einen genugzamen Gevollmächtigten bey Unserm Hofgerichte erhebliche und zu Recht beständige Ursachen, warum du das ScheWer lädt durch priesterliche Copulation vollenden zu lassen, bedenken trägest, anzugezen, und darnächst was der Sache erkenn wird, eventualiter anzuhören, bey demem Aussenbleiben aber zu gewärtigen, daß auf gebührend docire Aff- et Rektion, nichts desto minder mit Publication einer rechtmaßigen Urtheil verfahren, und der Klägerin gestattet werden soll, sobaderweitig ihrer Gelegenheit nach christlich verehigen zu dürfen. Damit nun dieses zu deiner Radtrict gelange, so soll dies Proclamat offener zu Gedün, und denn zu Rügenwalde und Neu-Stettin öffentlich affigiert, auch denen Int-Lager zu Bogen infestiret werden. Da welches Ende obgedachten Magistraten zu Rümannwalde und Neu-Stettin hiedurch aus befohlen wird, diese Edical-Parents so fort den Empfang derselben in loco publico zu affigieren, und mit Ablauf des Termink ohne fernere Aufzage zu remittieren. Worauf du dich zu achten. Signatum Gedün dem zten May 1751.

(L.S.) G. B. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.
Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Hll. Rdm. Reichs Erb-Cämmerer und Thürfurst ic. u. Geben dem Johann Friderich Habemusier hiedurch zu wissen, wie deine Ehefrau Maria Habemusier uns supplicando vorgezogen, daß du dieselbe, nachdem du bisher jederzeit ein Heberliches Leben geführet, endlich gar hochstatter Weise verlassen. Als Supplicatio cum dieserhalb auf die Ehescheidung zu klagen gesetzet, auch den Eid, daß sie deinen Aufenthalt nicht wisse, abgesetzet; So haben Wir derselben Gesuch mit Erhellung gegenwärtigen peremtorischen Edical-Citation defteret; Citizen und laden dich auch solchemmaß zum ersten zweyten und drittenmahl, und also auch peremtorie heimlich ganz ernstlich, in Termino den zten Septembr. c. vor Unserer Regierung in Person, oder durch einen genugzamen Gevollmächtigten zu erschinen, den Versuch der Güte zu fordern zu gewärtigen, in Entschuldung derselben aber beim Verger erheblich und zu Recht beständige Ursachen, warum du Klägerin deiner Ehefrau bislher verlassen, alsdenn anzugezen, auch eventualiter was in dieser Sache in Recht erkannte und ausgesprochen werden wird, zugleich anzuhören. Da erkenntur nicht oder nicht, so soll, auf gebührliche docire Aff- und Rektion dieser Proclamatum nichts minder mit Publication einer rechtmaßigen Urtheil verfahren, und der Klägerin gestattet werden, sich ihrer Gelegenheit nach anderweitig Christlich verehigen zu dürfen. Signatur Stettin den zten May 1751.

Königliche Preussische Pommersche und Commissiue Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Hll. Rdm. Reichs Erb-Cämmerer und Thürfurst ic. u. Geben Jacob Heinrich Brunn hiedurch zu vernehmen, welcherzeithalt deine Ehefrau Henrietta Louise Villars, da du dich während des mit ihr habenden Proceses in puncto diftorii od impotencie von Schwienemünde, als den Ort deines bisherigen Aufenthalts entfernt, und auf die vorher an dich ergangene Citation zur Ocular-Inspection der angegebenen Impotenz nicht erschienen, die Ehescheidung zu erkennen, sub Protocollo vom 1ten Apr. c. allerhörmuthig gebeten. Als Wie nun dieselbe darauf beschieden, daß das gehobene Diftorium zur Zeit noch nicht zu erkennen, sondern du zu fordern, da nach des Regierung's Executoris Brugly Bericht, sowohl als deines eigenen bislherigen Mandatarii gescheinete Anzeige dein i-haare Aufenthalt nicht in Erfahrung gebracht werden könnten, per Ed. Tales zu citizen. So citizen Wir dich bislher zum ersten zweyten und drittenmahl, mits hin peremtorie in Termino den zten Septembr. c. vor Unserer Regierung persönlich zur Ocular-Inspection wegen deiner vorabbliden Impotenz, nach Inhalt des Decret. vom 1ten Januar. c. zu erscheinen, zugleich aber erhebliche und zu Recht beständige Ursachen anzugezen, warum du dich ungetreut der vielsälig an dich ergangenen Vorladungen entfern, und vor ausgemachter Sache die Klägerin, deine Ehefrau, verlassen; du erscheinst nur oder nicht, so soll nichts deftowianer auf gebührliche docire Aff- und Rektion dieser Edical-Citation, mit Publication einer rechtmaßigen Urtheil verfahren, die Ehescheidung mitselbiger Vorbehaltung rechtlichen Wehrhundt wider dich erlangt, und der Klägerin gestattet werden, sich ihrer Gelegenheit nach anderweitig Christlich verehigen zu dürfen. Worauf du dich allerunterthänigst zu achten hast. Signatur Stettin den zten Augst 1751.

Zur Königlichen Preussischen Pommerschen und Commissiue Regierung verordnete
Statthalter. Präsid. Vice-Präsid. und Regierungsräthe.

Diesjensaen so zu denen Friedbergerischen und Wollenbergischen Jungfern-Societen etwas begegetra-
gen, und diesermeget noch Bräutigung oder Aussteuer präsentiren, haben a dato des 1ten Julii a. c.
künftens blinen 2 Monaten sub pena præclusi et perpetui Glentii, und zwar die Interessenten bey den
Friedbergerischen Jungfern-Societ. an den Bürgermeister Liebenthal zu Lautenberg zu der Wahrheit, die
bey der Wollenbergischen aber an den Hof-Meister Karsten zu Nördenberg, ihre Liquidation, benußt deren
Original-Duitungen über die bezahlte Bräutigung und Gelder, Franco mit der Post einzufinden, oder selbs-

zu überdringen, jüdlich aber auch anzusehen, wo sie anstreben, und wie die Urkese an sie zu addressiren, da wenn dieselbe zu gewärtigen, daß sobald die Gelber einschreiten werden; die Distribution nach dem Quantu des U. getrages in tributum geschehen soll. Edictum den 27ten Januarii 1751.

Numidische Regierung, Langley hiefest.

Zu Urych verkaufet der Königl. Apotheker Herr Christ. Fried. George, 1.) zwei Morgen Land auf Ruthen zwischen Herrn Peter Weizmann, und Wib. Roden, 2.) einen halben Morgen Brotsche Essel, zwischen Herrn Schützen, und Edmirens Göbel's Erben belegen; an den Herrn Pastor Küloß in Dorfnow, um und für 150 Thäl. 3.) einen Morgen Haupstück im zweyten Bobinischen Felde, zwischen der St. Mauritius Kirche, und Herrn Bürgermeister Schmidten belegen, für 50 Thäl. wozu Termius zur Verlassung auf den 27ten hujus anzusehet ist; So Königl. allergräßigster Verordnung gemäß hemit bestand gemacht wird.

Der Prediger Brehmer zu Röde, im Amt Trepolt an der Rego, verkaufet seine auf dem Trepoltischen Stadt Grunde, sogenannte Giebel-Wiese, die er von dem Becker Krechler gerichtlich erstritten, an den Bürger und Maurer Engels, um und für 70 Thäl. So nun jemand ein Jus contradictori hat, der kan sich innerhalb 4 Wochen bey E. Hochsten Magistrat dafeststellen lassen; nach Belauf der selben aber wird er nicht weiter gehobt, sondern die Wies qualitatis dem Käufer gerichtlich zugeschlagen werden.

So hat Joachim Reich, Holzbauer aus Jossow, bey der Königl. Regierung zu Stettin angezeigt, daß sein Ehemahl Maria Lemken, ihn seit drei Jahren höchst verlassen, auch eydlich bestärkt, daß er ihren Aufenthalt nicht wisse, und deshalb den Desertions-Proces angestreitet, und die gängliche Scheidung gesucht. Da nun die Königl. Regierung deshalb Edicte veranlaßt, welche allein in Stettin zu Caminit und Greifswalder offisiet, und Terminum auf den 27ten Septemb. a. c. prägnet, in welchem die Martha Lemken sich vor der Königl. Regierung zu Stettin gestellen, oder geworthen muß, daß in contumaciam reiter sie erkannt, und dem Joachim Reich frey gegeben wird, sich anderweitig zu vertheprathen. So wird solches auch hierdurch bestand gemacht.

Es ist in dem Königl. Maßtwovien Amts-Dorfe Dars, ein Mann, Nahmens Johann Falcke, so sich eine geraume Zeit bei den Verwaltern Dubke dafestlich aufzuhalten, vor kurzen, da er eben in Gollnow geswohen, ohne Leibes-Eben ab intestato verstorben, und hat das Königl. Amt auf erhaltenen Nachricht, seine zu Dars hinterlassene Sachen, so in einer verschloßnen Lade befindst, ins Amts-Bericht bringen lassen. Da sich nun dieserhalb schon verschiedne Erben von obewohltem Johann Falcke, auch unter andern dessen Bruder Sohn George Falcke, aus Schwarmo allhier gemeldet, und davon sein Antheil verlanget, man aber verachtet, daß noch mehrere Erben an andres Ortes sich aufzuhalten mödten; So werden alle und jede des mehrzadeten Defuncti Johann Falcken Freunde und Erben hierdurch citirt, a daco innerhalb vier Wochen, nemlich den 27ten Juli c. auf dem Königl. Amt Massow, entweder selbst oder durch Gerollsmäßigte zu erscheinen, und allenfalls mit beglaubigtem Documentum von ihrer Obrigkeit sich zu legitimieren, da benn die verschloßne Lade eröffnet, und die Verlosenheit unter ihnen gerichtlich distribuire, hernach mahls aber keiner fernher gehobt werden soll.

Zu Urych hat der Mühl-Baier Johann Ihnsfeldt, sein angelaufenes Haus in der Straße, zwischen den Kaufmann und Bürger Herrn Pfeffern, und dem Schlosser Meister Gibr, sen. belegen, an den Bürger und Maurer Meister Gottfried Kringsel, um und für 85 Thäl. zum Erd- und Todten-Kauf verkaufet, Terminus für gerichtlichen Verlassung ist auf den zoten Augusti a. c. angeichtet; wodies dies mit Königl. Verordnung ziemlich bestand gemacht wird, damit dijjenigen so ein Jus contradictori zu haben vermögen, sich melden, oder die nämlichen Præcution gewähren können.

Die Kreisstädter respective Erben, dieb die Hölste von ihrem bey Urych vor dem Bobinschen Thore, zwischen Herrn Cammerer Nobrigit, und Meister Timmen, und Meister Willus belegenen Scheune, und zwar die Hölste, so am Meister Timmen sitzest, nebst der Hölste von dem Gärten hinter der Scheune, an den Schuh Meister Georg Witte, und an Junfer Maria Rosina, und Dorothea Eisfösch, Geschwistere die Silberschmieden, um und für 40 Thäl. verkaufet, und bekommt davon Meister Witte das Hinter-Wittel, nebst dem Ulat; die beiden Silberschmiedischen Hölster dahingegen erhalten das Vorder-Wittel, nebst dem Vorder-Bäumen. Die Frau Subsector Lehmann, geborene Kr. Kloven, aber behält die andere Hölste der Scheune, so an des Herrn Cammerers Sohne gelegen, und ziehet pro naa ihre Geschäftskräfte aus; Terminus für gerichtlichen Verlassung wird auf den 18ten Augusti a. c. angezetet.

Es hat Herr Espar Friedrich Ziesemer zu Gollnow, zwei Dörfernissche Wiesen, ein Würde-Land an der Föhre, horst, über kleine Würde-Länder am G. Sandbergfuß: Wege, und den sogenannten Lauen-Camp an dem Kupferhammer, an dem Herrn Postmeister und Sena or Schulgen, auf 8 Jahr wiederkaufslich verkaufet; als aber diese Zeit bereits verlossen, und sich kein plus L. i. ans gesunden, hat er solche Stücke, unumkehrbar für das Kauf-Prium erb- und eigentümlich zugeschlagen, und soll ihn den zoten Julii c. verlassen werden; Welches nach Königl. Verordnung hemit bestand gemacht wird, daß sich die erwähnten Contrafidecen gehörig melden können.

Es hat bergerige Herr, welcher nebst seiner Ehelebste, bey dem Procureur Simon, verschiedene Wünsche vertheget hat, zwar einige davon einzösen, und versprechen lassen, daß solches auch vorgen der übrigen geschehen.

schen solte. Da aber letzteres bischoe nicht erfolget ist; als werden Deletores hiedurch vorzuschreiben, die Einlösung der übrigen Pfänder innerhalb 14 Tagen zu verfügen, im vierzigsten hindurch st. soll gemeldet werden, worin solche Pfänder bestehen, wem sie zuzehören, auch an welchem Orte die Auction der Pfänder geschehen soll.

Es soll am zoten Juliis die Kirchen-Rechnung und Voigting zu Krecoy gehalten werden; welche der Oberwartz wegen hemis vor freiret wird.

Die Collectore in Pommern zu der hiesigen Frankhöfischen Lotterie sind folgende: In Anklam Dr. Brüster, Kaufmann. In Goldberg Dr. Hofsprecher Landau. In Stettin Dr. Pupillen Rath Widemann. In Damm Dr. Postle Schulze. In Demmin Dr. Schelle, Post Schreiber. In Gollnow Dr. Cämmerer Begelein. In Greifswalde Dr. Schreibermeister Martini. In Greifswalde Dr. Professor Schenck. In Lauenburg Dr. Pastor Behr. In Lupow Dr. Pastor Kummer. In Parchim Dr. Präpositus Steigels. In Rügenhagen Dr. Pastor Kahn. In Schwedt mündt Dr. Dahnsart, Commissionair. In Stargard Dr. Doctor la Bruguiere. In Stettin Dr. Gerichts-Secretar Jeanson. In Stralsund Dr. Berlin, Hofmeister bey dem On. Cammerherren von Othloff. In Wismut Dr. Präpositus Antensk. In Wollaston Dr. Orense, Apotheker. Die Zichung der dritten Classe dieser Vortheilhaftesten Lotterie, davon der Plan in hiesigen Intelligenzien sub No. 1, 2, vob 5, zu ersehen, ist auf den zoten hujus festgesetzt. Es war den übrigen die Los-Sortirrung am fünftnacn Septembris den zaten dieses. Nachtwittige im Sealer-Pause hiesisch öffentlich gefädelt, gewischt, und in die Käder gehan, und wird es einem jeden frey stehen, daß er einen Zeugen abzugeben, wennach die Käder vorstellt, und in einem verschlossnen Zimmer bis der Zichungs-Termitt gelösset werden. Es sind noch etliche Sätze zu dritten Classe 2 i Rehr. 6 St. wie auch Arien zu der zweyten Gesellschaft von 1000 Losen, 2 i Rehr. 22 St. bey dem Gerichts-Secretar Herru Jeanson zu bekommen.

Es werden drei gute Brau-Käufen verlanget, welch zehn, zwölf bis vierzehn Tonnen Wasser halten; Wer solche abfuhr entzlossen, derselbe sollte solches dem Decemboe des Jagetweitschen Collegii Brabich befandt machen, von welchem nähere Nachricht eingezogen werden fan.

16. Copulirte und ehelich Eingesegnete in Stettin.

Vom zoten Juni bis den 14ten Juli 1751.

Bey der S. Jacobi Kirche: Herr Johann Benjamin Delloß, Bürger und Brauer, mit Justitia Neelma Louisa Kiechöfels, das Bürgers und Brauereibrenners David Kiechöfels, nachgelesene eingesigte Junger Tochter.

Bey der S. Gertraudens Kirche: Martin Maas, Bürger und Manneker, Gesell althier auf der Poststie, mit Junger Regina Hinzen. Michael Weiß, ein Ardettsmann, mit Junger Maria Elisabeth Schumann.

17. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom zten bis den 14ten Juli 1751.

Den 1ten Juli. Der General-Major Erb-Prinz von Darmstadt Durchl. umsiedlen die Leutnants Dr. von Spburg, und Herr von Winterfeld, kommt von Stargard. Herr Land-Rath von Broder, kommt von Stargard, logist im Landhause. Herr Lieutenant von Spenburg, außer Diensten, logist bey dem Schiffer Preß.

Den 2ten Juli. Herr Hauptmann von Borch, außer Diensten.

Den 2ten Juli. Herr Hauptmann von Billerbeck, außer Diensten, logist bey dem Oehrberg.

Den 2ten Juli. Herr Rittermeister von Plag, außer Diensten, logist in 3 Kronen.

Den 2ten Juli. Herr Capitain von Osten, außer Diensten, kommt von Pencum, logist im Landhause. Ein Edelmann Herr von Liss, kommt von Stralsund, logist in 3 Kronen. Herr Lieutenant von Winterfeld, von Bayreuthiden, und Herr Lieutenant von Hollnadel, vom Württembergschen Infanterie-Regiment, kommen von Sars, logisten bey des Weinbrenkers Bulßen.

Den 3ten Juli. Die Fähnrichs Herr von Sydow, und Herr von Berg, Bayreuthschen Regiments, kommen von Parchim, logisten im weissen Schwan. Herr Land-Rath von Sydow, kommt von Blumberg, logist im Landhause.

Den 3ten Juli. Ein Edelmann Herr von Viehherz, kommt von Greifswalde, logist bey der Frau Vogtgermeisterin von Viehherz. Herr Capitain von Wds, außer Diensten.

Den 12ten Juli. Herr Lieutenant von Podemsls, außer Diensten, logist in 3 Kronen.

Den 12ten Juli. Ein Edelmann Herr von Horn, kommt von Wollin, logist im weissen Schwan.

Den 14ten Juli. Ein Edelmann Herr von Eichstädt, kommt von Lanto, logist in 3 Kronen. Herr Capitain von Wolden, vom dritten Ostregiment von Branden, in Holländischen Diensten, kommt von Berlin, logist im Potsdam.

18. Preise

18. Preise von unterschieden zum Verkauf fürhandenen
Gütern in Stettin.

Waaren bey fl. 280 W.

Swedisch Eisen, 11 Rr.
Englisch Stangen-Zinn, das Pfund 7 Gr.
Englisch Blei, 13 Rr.
Königberger Hanf, 16. bis 18 Rr.
Dito Schuhlen-Hanf, 12 Rr.
Ordinary Lisse, 7 Rr. bis 7 Rr. 12 Gr.

Waaren bey fl. a 110 W.

Blauholz gespalt, 11 Rr.
Japon-Holz, gemahlen, 14 Rr.
Gelb dito gemahlen, 7 Rr.
Roth-Holz, gemahlen, 16 Rr.
Fernedoch, 23 Rr.
Amsterdammer Pfeffer, 29 Rr.
Groß Melis-Zucker, 20 Rr.
Kleiner dito, 23 Rr.
Refinade nach der seine, 26 bis 27 Rr.
Valence Mandeln, 22 Rr.
Große Rosinen, 12 Rr.
Keine Crappe, 23 Rr.
Brotblausche Röthe, 8 Rr.
Rüben-Dehl, 9 Rr.
Lein-Dehl, 9 bis 10 Rr.
Kreide, 4 Gr. bis 6 Gr. 6 Pf.
Reiß, 7 Rr.
Kümmel, 9 Rr.
Ams., 4 Rr.
Masquebade, 14 bis 18 Rr.
Braunen Ingeber, 8 Gr. a Pfund.
Keine Englische Erde zum Poliren, 4 gr. a Pf.
Tor nihen, 9 Rr.
Gelbe Erde, 1 Rr. 20 Gr.
Haesel, 6 Rr.
Bleyweiss, 7 Rr.

Waaren w. 100. W. in Fässern.

Stockisch gespalten, 4 Rr.
Notscher Mittel-Fisch, 3 Rr. 16 Gr.
Zetting, 1 Rr. 12 Gr.
Kehl-Sporren, 2 Rr.
Almosen, 6 Rr.
Weiße Baum-Ole, 20 Rr. der Centner.
Sevils dito, 14 Rr. a Centner.
Braunen Syrop, 4 Rr. a Centner.
Schwefel, 6 Rr.
Silberglöste, 7 Rr.

Waaren zu Steine a 22. W.

Nigisch r. Glas, 6
Preußischer dito, 1 Rr. 12 gr. bis 1 Rr. 16 gr.
Wor Powmerscher dito, 1 Rr. 3 Gr. a kpf.
Weiße Holländische Seife,

Waaren bey Pfunden.

Orlean, 16 Gr.
Chocolade, 16 gr.
Indian S. Domingo, 2 Rr.
Coffe-Bohnen, 13 Gr.
Grünen Thee, sein, 1 Rr. 12 Gr. bis 4 Rr.
Thee de Bou ordin.
Gelb Wachs, 8 Gr.
Canaster Toback, 1 Rr. 12 gr. bis 1 Rr. 16 gr.
Gewürzene Suicens, 5 Gr.
In Carbousen Suicens,
Muscaten-Nüsse, 2 Rr. 12 Gr.
Dito Blumen, 4 Rr. 8 Gr.
Neiden, 4 Rr. 8 Gr.
Keine Cordemom, 4 Rr.
Cannohl, 1 Rr. 18 Gr.
Candis-Zucker, 5 bis 10 Gr.
Schwader-Grütz, 2 Gr.
Safran, 8 bis 10 Rr.
Havana Schnupf-Tobac, 20 Gr.
St. O'mer dito, 8 Gr.
Englisch Sohl-Leder, 7 Gr. 3 Pf.
Danziger dito, 6 Gr. 3 Pf.
Englisch Kalk-Leder, 14. bis 16 Gr.
Corduan, 1 Rr. 6 Gr.
Moscowitscher Zuchien, 6 bis 8 Gr.

Waaren bey Tonnen.

Matjes Hering.
Wollen dito.
Zhlen dito.
Berger dito, 7 Rr.
Berger Thran, 13 Rr.
Grohnlan-scher dito, 16 Rr.

Waaren bey Stückken.

Couleur-Leder, 1 Rr. 4 Gr.
Gelben Coffian, 1 Rr. 8 gr. bis 1 Rr. 12 gr.
Roth Kalk Fell, 14 Gr.

Wechsels

Wechsel-COUR.S.

Holl. Cour. 35. $\frac{1}{2}$. à 36. $\frac{1}{2}$ pro Cto. in
Louis d'Or.

Hamb. Banco, 142. à 44. $\frac{1}{2}$ pro Cto.
dito.

Fr. d'Ors, 2. $\frac{1}{2}$. à 3. pro Cto. avans.
Ducaten, 2. à $\frac{1}{2}$. pro Cto. avans.

2 Gr. Stück, 2. pro Cto.

6 Pf. Stück, 1. $\frac{1}{2}$. pro Cto.

Neue $\frac{2}{3}$. Stück, 7. à 8 pro Cto. besser
als Louis d'Or.

Louis blanc, 2. à $\frac{1}{2}$. pro Cto. avans.

Brottare.

Güt	Pf.	Psund	Zoll	Gr.
1. Pf. Semmel	1	8	$\frac{3}{4}$	
2. Pf. ditto	1	13	3	
Güt 3. Pf. schön Roggenbrot		26		
4. Pf. ditto	1	20		
1. Gr. ditto	1	8		
Güt 5. Pf. Haussackenbrot	1	27	$\frac{3}{4}$	
2. Gr. ditto	3	22	$\frac{1}{2}$	
2. Gr. ditto	2	12	3	

Fleischtare.

Mindfleisch	Psund	Gr.	Pf.
Kalbfleisch	1	1	4
Dammelkäse	1	1	4
Schweinefleisch	1	1	4

Biertare.

Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Tonne	Psund	Gr.	Pf.
das Quart	1	8	
Stettinisch ordinale braun und weiß Gorzenbier, die halbe Tonne	1	6	
das Quart	1	6	
auf Vorstellen gezogen	1	7	
Wetzinerbier, die halbe Tonne	1	6	
das Quart	1	6	
die Bruteille	1	7	

**Zur Schwinemünde Seewerts
ausgegangene Schiffe.**

Vom 2ten bis den 11ten Juli 1751.

Schiffer Mich. Steckling, nach Dretton, mit Stabß.
Christian Spiekkers, nach Copenh. mit Bauß.
Christoph Mignier, nach Copenh. mit Bauß.
Christian Schert, nach Copenh. mit Bauß.
Valentin Westphal, nach Copenh. mit Bauß.
Ewald Wulff, nach Copenh. mit Brennholz.
Samuel Mirke, nach Copenh. mit Brennholz.
Joh. Kettelbohler, nach Copenh. mit Brennholz.
Christoph Bugdahl, nach Copenh. mit Blasen.
Fridrich Schröder, nach Königsw. mit Salz.
Michael Blohm, nach Königsw. mit Salz.
Michael Hagen, nach Copenh. mit Brennholz.
Daniel Hetticher, nach Bauß zur mit Stoch.
Joachim Fraude, nach Copenh. mit Baußholz.
Joachim Dins, nach Copenh. mit Stabßholz.
Joachim Bedm, nach Copenh. mit Baußholz.
Martin Olavros, nach Copenh. mit Bauß.
Johann Gante nach Copenh. mit Rauhersteine.
Erbt. Reedeppenig, nach Copenh. mit Brennholz.
Johann Conrad, nach Copenh. mit Baußholz.
Elaus Woh nach Copenh. mit Brennholz.
Johann Wegner, nach Copenh. mit Baußholz.
Michael Ganscho, nach Lübeck mit Glas.

Summa 23. ausgegangene Schiffe.

**Zur Schwinemünde Seewerts
angekommene Schiffe.**

Vom 2ten bis den 11ten Juli 1751.

Schiffer Bernd Niessen, von Bergen mit Hering.
Johann Friedlond, von Bergen mit Hering.
Claus Schwemmer, von Bergen mit Hering.
Johann Gaude, von Königsberg mit Gerste.
Peter Groß, von Königsberg mit Gerste.
David Groß, von Altona, mit Ballast.
Johann V. Nische, von Königsberg mit Gerste.
Ernst Müller, von Königsberg mit Gerste.
Jan Jansen, von Copenhagener ledig.
Peter Gierden, von Copenhagener ledig.
Evert Andersen, von Copenhagener ledig.
Ebbe Andersen, von Copenhagener ledig.
Paul Wagner, von Copenhagener ledig.
Paul Koch, von Copenhagener ledig.
Johann Hamm, von Copenhagener ledig.
David Hürting, von Copenhagener ledig.
Peter Särder, von Königsberg mit Gerste.
Michael Köhler, von Copenhagener ledig.
Christian W. v. Copenhagener ledig.
Friedrich Lange, von Copenhagener ledig.
Michael Schütt, von Copenhagener ledig.
Michael Werner, von Copenhagener ledig.
Joachim Wölz von Copenhagener ledig.
Christian Nehder, von Copenhagener ledig.

Schiffer

Schiffer Michael Klock, von Copenhagen ledig.
 Christoph Kühl, von Copenhagen ledig.
 Friederich Plack, von Copenhagen ledig.
 Friederich Spenger, von Copenhagen ledig.
 Michael Bartel, von Copenhagen ledig.
 Christian Havenstein, von Copenhagen ledig.
 Christian Müller, von Copenhagen ledig.
 Christian Baumann, von Copenhagen ledig.
 Johann Moeckow, von Copenhagen ledig.
 Johann Bischof, von Copenhagen ledig.
 David Bugdahl, von Copenhagen ledig.
 Cosse Diefert, von Copenhagen ledig.
 Christian Bugdahl, von Copenhagen ledig.
 Sigmund Schmidt, von Copenhagen ledig.
 Christian Lektorow, von Copenhagen ledig.
 Peter Antefuer, von Copenhagen mit Kommiss.
 Christian Wendland, von Kopenhagen mit Gerste.
 Matthias Beck, von Bergen mit Hering.
 Christian Heinrich, von Bornholm mit Ballast.
 Lönnie Voosen von Bornholm mit Ballast.
 Frank Krämer, von Königsberg mit Hans.
 Friedrich Dumstrey, von Königsb. mit Tasse.
 Carl Carlsson, von Bornholm mit Hafergrütz.

Summa 47. angekommen Schiffe.

Drei Schiffe liegen an der Kette.

Num. 1. Jacob Müller, von Copenhagen, abet Stabholz nach Buxtehude.

2. Daniel Ödlicher, von Lübeck, wartet auf guten Wind.

Zu Stettin abgegangene Schiffer und ihrer Schiffe Namen.

Vom 7ten bis den 14ten Juli 1751.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 7ten Juli sind alhier 109 Schiffe abgegangen.

Num. 109. Johann Grose, dessen Schiff die junge Rose, nach Königsberg mit Salz.

110. David Heptorn, dessen Schiff Catharina Christina, nach Amsterdam mit Kupfer.

111. Johann Schröder, dessen Schiff Johann August, nach Cöthenan mit Ballast.

112. Magnus Wesslum, dessen Schiff Christina, nach Danzig mit Zobek und Glas.

113. Peter Dieckhoff, dessen Schiff Fortuna, nach Altona mit Zobek und Glas.

114. Jacob Utz, dessen Schiff der Engel Michael, nach Elberfeld mit Salz.

115. Gottlieb Böckris, dessen Schiff Friedrich, nach Königsberg mit Salz.

116. Christian Bartels, dessen Schiff Emanuel, nach Stralsund mit Bremgabolz.

117. Christian Tätsch, dessen Schiff die Hoffnung, nach Soltau mit Salz.

118. Summa derselbe bis den 14ten Juli alhier abgegangenen Schiffe.

Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 7ten bis den 14ten Juli 1751.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 7ten Juli sind alhier 149 Schiffe angekommen.

Num. 150. Carl Höfener, dessen Schiff Catharina, von Demmin mit Getreide.

151. Berndt Nilssen, dessen Schiff die Hoffnung, von Demmin mit Getreide.

152. Berndt Nilssen, dessen Schiff der Engel Gabriel, von Bremen mit Verlag.

153. Peter Müllern, dessen Schiff S. Michael, von Schwinemünde mit Stückgut.

154. Capo Silentius, dessen Schiff der Herold von Berlin, von London mit Stückgut.

155. Peter Storch, dessen Schiff S. Johannes, von Königsberg mit Gerste.

156. Ernst Müller, dessen Schiff S. Michael, von Königsberg in t. Gerste.

157. Johann Venske, dessen Schiff Catharina Dorothea, von Königsberg mit Gerste.

158. Claus Schwemmer, dessen Schiff die Neptun, von Bergen mit Orten und Stadtschiff.

159. David Böckris, dessen Schiff Anna Regula, von Pillau mit Ballast.

160. Peter Schröder, dessen Schiff S. Johannes, von Königsberg mit Rogen und Leber.

161. David Kroll, dessen Schiff die Hoffnung, von Königsberg mit Hans.

162. Joachim Gredar, dessen Schiff Johannes, von Schwinemünde mit Stückgut.

163. Christian Wendland, dessen Schiff Anna Catharina, von Königsberg mit Hans.

164. Peter Andrezen, dessen Schiff Andreas, von Copenhagen mit Ballast.

165. Franz Kröhnke, dessen Schiff die Hoffnung, von Rostock mit Hede und Butter.

166. Friedrich Dumstrey, dessen Schiff Augustus, von Königsberg mit Hans und Hede.

167. Summa derselbe bis den 14ten Juli alhier angekommenen Schiffe.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 7ten bis den 14ten Juli 1751.

		Wimpel	Großel
Weizen	8.	16.	
Roggen	92.	2.	
Gerste	364.	19.	
Maiz			
Hobec	16.	21.	
Ebsen	17.	8.	
Unbekannte			
Summa	499.	18.	

19. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.
Vom 9ten bis den 16ten Juli 1751.

	Wolle, der Stein,	Weizen, der Windf.,	Hafer, der Windf.,	Gerste, der Windf.,	Malz, der Windf.,	Dauer, der Windf.,	Erbsen, der Windf.,	Buchweiz, der Windf.,	Dorfen, der Windf.,
Zu									
Uecklau	2 R.	20 R.	14 R.	11 R.	—	8 R.	15 R.	—	—
Sohn		30 R.	16 R. 17 R.	14 R.	—	9 R.	18 R. 19 R.	—	—
Schard	3 R. 12 R.	36 R.	10 R.	11 R.	12 R.	8 R.	13 R.	32 R.	7 R.
Serwalle) Hat	nichts	eingesandt						
Stolitz	2 R.	34 R.	13 R.	11 R.	12 R.	—	—	12 R.	3 R.
Sitow			12 R.	8 R.	10 R.	6 R.	12 R.	—	—
Tauria	3 R. 8 R.	32 R.	16 R.	—	12 R.	—	—	—	8 R.
Golberg	3 R. 18 R.	31 R.	16 R. 16 R.	13 R.	—	8 R.	—	—	24 R.
Cörlin	3 R. 12 R.	36 R.	16 R.	12 R.	—	8 R.	—	—	12 R.
Cölln	3 R. 4 R.	34 R.	10 R.	13 R.	—	8 R.	—	—	—
Haber		Haben	nichts	eingesandt					
Damm		24 R.	14 R.	11 R.	12 R.	8 R.	14 R.	—	—
Demmin									
Grobbendorf									
Grevenwalde		Haben	nichts	eingesandt					
Gatz									
Gollnow	3 R. 12 R.	30 R.	18 R.	14 R.	—	—	—	—	—
Großendorf									
Grenzenhagen									
Güldow									
Jacobshagen									
Jarmen		20 R.	12 R.	10 R.	—	7 R.	—	—	—
Kabes			16 R.	—	—	—	—	14 R.	12 R.
Lauenburg		32 R.	12 R.	10 R.	12 R.	11 R.	18 R.	—	—
Miesow		Haben	nichts	eingesandt	12 R.	12 R.	—	—	—
Rausgarte									
Reumarp									
Reichenwald	2 R.	28 R.	16 R.	13 R.	12 R.	9 R.	15 R.	19 R.	8 R.
Vencun		Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Wolke									
Wöltz									
Wolnitz		Haben	nichts	eingesandt					
Wolzin									
Worb	4 R. 8 R.	28 R.	16 R.	15 R.	—	8 R.	16 R.	—	8 R.
Wagenduhrt) Hat	nichts	eingesandt						
Wegenmühle	3 R. 16 R.	28 R.	14 R.	12 R.	14 R.	9 R.	24 R.	28 R.	8 R.
Wügentalwe		Haben	nichts	eingesandt					
Wummelsburg									
Schlawe									
Stargard	4 R.	30 R.	14 R.	12 R.	14 R.	7 R.	—	—	—
Stepenig) Hat	27 R.	16 R.	12 R.	13 R.	—	18 R.	—	7 R.
Stettin, alte	4 R.	28 R.	17 R.	14 R.	14 R. 15 R.	10 R.	18 R.	16 R.	8 R.
Stettin, Neu	3 R.	32 R.	12 R.	8 R.	10 R.	6 R.	12 R.	6 R.	8 R.
Stolpe	3 R. 12 R.	28 R.	12 R.	10 R.	—				
Templburg	3 R.	24 R.	13 R.	10 R.	10 R.	8 R.	14 R.	—	8 R.
Lepto, D. Pomm.	2 R. 12 R.	36 R.	16 R.	12 R.	13 R.	12 R.	16 R.	—	12 R.
Lepto, W. Pomm.	1 R.	22 R.	12 R.	—	—	—	14 R.	—	4 R.
Uckerlande									
Usedom									
Wangenau		Haben	nichts	eingesandt					
Werben									
W. Lin	3 R.	30 R.	16 R.	12 R.	14 R.	12 R.	16 R.	36 R.	12 R.
Zedan		Haben	nichts	eingesandt					
Janow									

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.